

PRIVATE

Das Geld-Magazin

25 Jahre

2/2025

Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften

Einführung eines Senior Managers Regimes in der Schweiz

Der 6. Schweizerisch-Deutsche Testamentsvollstreckertag

Law and Facts:
International Horse Trading

Geschäftsmodelle erneuern: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft

Der Erwerb des Eigenheims als einfache Gesellschaft

Geldanlage:
Auf das Risiko kommt es an

Büro- und Geschäftsflächen an bester Lage in Zürich und Bern

Medienpreis für
Qualitätsjournalismus:
medienpreis.ch

26. Jahrgang Fr. 10.–



private.ch

Investieren in unsicheren Zeiten

*Steuerbefreiung von
gemeinnützigen Stiftungen*

Warum Unternehmerfamilien
die Schweiz als
neuen Wohnsitz wählen

*The12:
Eine alte Geschichte
wird neu geschrieben*

GV-Saison 2025

YouMedia

Perfekt auf die Bedürfnisse der Mieter zugeschnitten.

Bärenplatz 9/11/27, Bern

PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Die Lage und Qualität der Büro- und Geschäftshäuser, der umfassende Service für die Mieter sowie die umsichtige und nachhaltige Unternehmensstrategie machen PSP Swiss Property zu einem attraktiven Partner für Mieter und Aktionäre. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).

Impressum

Private – Das Geld-Magazin
Postfach · 8201 Schaffhausen
052 622 22 11 · private.ch



Gründer und Herausgeber:
Dr. Norbert Bernhard
bernhard@private.ch

Einzelverkaufspreis: Fr. 10.–
Jahresabonnements: Fr. 40.–

© Private Medien GmbH.
Sämtliche Rechte vorbehalten.

® «Private» ist eine registrierte
und geschützte Marke der
Private Medien GmbH.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Die im gedruckten Magazin und
auf dem Internet gemachten Angaben
sind keine Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für Wertpapiere.

Die Beiträge dienen weder der
Rechts- noch der Steuerberatung.

Private wird auf nachhaltig
produziertem Papier und ohne
Atomstrom gedruckt.

Gegründet 1999.

Erscheinungsdaten:
1/2025 14.3.2025
2/2025 16.5.2025
3/2025 22.8.2025
4/2025 21.11.2025

Medienpreis für
Qualitätsjournalismus:
medienpreis.ch

Inhalt

- 4 Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen – Der Kanton Zürich auf der Überholspur?**
Dr. iur. Jürg P. Brinkmann, ATU General Trust (Schweiz) AG
- 6 Einführung eines Senior Managers Regimes in der Schweiz**
Nadine Balkanyi-Nordmann, Lexperience
- 8 Der 6. Schweizerisch-Deutsche Testamentsvollstreckertag**
Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle
- 11 Geschäftsmodelle erneuern:
Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft**
Edy Fischer, Institut für Wirtschaftsberatung
- 12 «Diesmal ist alles anders»: Investieren in unsicheren Zeiten**
Thomas Urs Fischer, Berner Kantonalbank
- 15 Richtig Geld anlegen** Das neuste Buch von Harry Büsser
- 16 GV-Saison 2025: Anti-ESG-Politik wirft lange Schatten**
Luisa Lange, Ethius Invest
- 18 The12: Eine alte Geschichte wird neu geschrieben**
Interview mit Marcel Honegger und Christoph Sättler, PSP Swiss Property
- 20 Der Erwerb des Eigenheims als einfache Gesellschaft**
Prof. Dr. iur. Roland Pfäffli, Von Graffenried Recht
Dr. iur. Mascha Santschi Kallay, Epartners Rechtsanwälte
- 22 Mit Weitblick über die Grenze: Warum Unternehmerfamilien die Schweiz als neuen Wohnsitz wählen**
Thomas A. Zenner, Family Office 360grad
- 24 Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften – eine Übersicht und kritische Würdigung**
Dr. Julian Kläser, Blum & Grob Rechtsanwälte
- 26 Law and Facts: International Horse Trading**
Agnieszka Kalinowska and Ariel Sergio Davidoff, Davidoff Law
- 28 Büro- und Ladenflächen an bester Lage in Zürich und Bern**
- 30 Medienpreis für Qualitätsjournalismus 2025**
- 32 YouMedia** Das Kompetenzzentrum für Jugend und Medien
- 34 Auf das Risiko kommt es an**
Jeffrey Hohegger, Raiffeisen Schweiz

private.ch

25 Jahre Fachartikel über Geld, Fonds und Asset Management, Immobilien, Recht und Steuern. **Alles gratis in unserem Archiv.**

Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen – Der Kanton Zürich auf der Überholspur?



Von Dr. iur. HSG Jürg P. Brinkmann
LL.M. Taxation
CEO ATU General Trust (Schweiz) AG
Zürich

Gemeinnützige Stiftungen tragen viel zur Attraktivität der Schweiz bei. Dies gilt sowohl für den Finanzplatz als auch für den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz. So gehört die Philanthropie zur Schweizer Gesellschaft, gibt es doch in der Schweiz pro Kopf sechsmal mehr Stiftungen als etwa in den USA oder Deutschland. Im Jahr 2024 wurden in der Schweiz insgesamt 298 neue gemeinnützige Stiftungen gegründet. Leider muss auch festgestellt werden, dass gleichzeitig 268 Stiftungen liquidiert wurden. Gesamtschweizerisch war somit nur ein moderates Wachstum zu verzeichnen. Gewisse Kantone haben aber an Attraktivität zugelegt, so waren die Kantone Zug, Tessin und Graubünden Spitzenreiter beim Nettowachstum.

Im Kanton Zürich haben über 2'200 gemeinnützige Stiftungen ihren Sitz. Sie verwalten ein Vermögen von über 18 Milliarden Franken. Der Kanton Zürich ist somit der grösste Stiftungs-

standort der Schweiz. Der Kanton hat jedoch festgestellt, dass er in den letzten Jahren an Attraktivität verloren hat. Deshalb beschloss der Regierungsrat, namentlich die Regeln für die Steuerbefreiung zu liberalisieren.

Einem Paukenschlag gleich wurden per 1. Februar 2024 im Zürcher Steuerbuch neue Praxishinweise betreffend die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen aufgenommen.

Es handelt sich bei den neuen Regeln klar nicht nur um «neuen Wein in alten Schläuchen», sondern der Kanton Zürich hat damit einen wichtigen Grundstein gelegt, um in Zukunft «zum Stiftungsstandort Nummer eins in Europa» zu werden (Carmen Walker Späh, Volkswirtschaftsdirektorin, NZZ, 10. Februar 2024).

Worin bestehen denn nun diese neuen kantonalen Liberalisierungsregeln?

Entschädigung von Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten

War bisher die Ehrenamtlichkeit der Stiftungsratsstätigkeit eine Steuerbefreiungsvoraussetzung, so ist es nun möglich, dass Organe angemessen entschädigt werden. Somit wurde der «alte Zopf der Ehrenamtlichkeit»¹⁾ abgeschnitten. Diese Änderung wird klar dazu beitragen, dass geeignete und fachlich qualifizierte Stiftungsräte gefunden werden können. Die Angemessenheit wird primär von der Stiftungsaufsicht geprüft werden. Was im Einzelfall als angemessen betrachtet werden kann, hängt von diversen Faktoren wie Stiftungsvermögen, konkrete Aufgaben und Funktion des Stiftungsrates, zeitlicher Aufwand etc. ab. Zur Angemessenheitsfrage muss sich über die Zeit noch eine entsprechende Praxis entwickeln.

Auslandstätigkeiten

Gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland werden neu nach dem gleichen Massstab wie Tätigkeiten im Inland beurteilt.

Somit werden neu gemeinnützige Aktivitäten auch in Industriestaaten als förderenswert angesehen werden (sofern die Schweizer gesamtgesellschaftliche Sicht dies als förderenswert betrachtet). Der Transparenz respektive der lückenlosen Dokumentation der Geldflüsse sollte hierbei ein besonderes Augenmerk gelten. Diese Massnahme wird es dem Kanton Zürich erlauben, vermehrt auch international tätige Stiftungen anzuziehen.

Unternehmerische Fördermodelle

Neu ist die Fördertätigkeit nicht mehr nur auf A-fonds-perdu-Beiträge beschränkt, sondern es sind auch sogenannte Impact Investments möglich (Darlehen, inkl. Social Impact Bonds und Development Impact Bonds, Wandeldarlehen und Beteiligungen). Hierbei darf einfach (noch) kein Markt vorhanden sein, das heisst es darf zu keiner Konkurrenzsituation mit nicht steuerbefreiten, gewinnorientierten Investoren kommen. Die zurückfliessenden Mittel müssen selbstredend wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Ein Leading Case im letzten Jahr war der «Gemeinnützigkeitskreislauf» der USZ Foundation, wobei dieses unternehmerische Fördermodell mit dem Zürcher Steueramt im Lichte der neuen Praxis abgestimmt wurde²⁾. Es ist interessant zu sehen, dass im neuen Merkblatt der liechtensteinischen Steuerverwaltung praktisch die gleichen Regeln zu den unternehmerischen Fördermodellen enthalten sind³⁾.

Neben den steuerlichen Massnahmen hat der Kanton Zürich bereits 2023 weitere Massnahmen zur Stärkung des Stiftungsstandortes getroffen. So wurde etwa eine Koordinations- und Anlaufstelle etabliert und es wurde eine Informationsplattform im Internet aufgeschaltet (www.stiftungen.zuerich).

Mit Spannung wird der neuste Stiftungsreport 2025 am 27. Mai 2025 er-

Entwicklung des Stiftungswesens 2024

Kanton	Total Ende 2024	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	499	5	5	0.0%	0
AI	38	0	0	0.0%	0
AR	116	2	2	0.0%	0
BE	1'424	25	17	0.6%	8
BL	323	9	3	1.9%	6
BS	876	11	16	-0.6%	-5
FR	402	4	10	-1.5%	-6
GE	1'373	43	42	0.1%	1
GL	116	1	2	-0.9%	-1
GR	548	13	3	1.8%	10
JU	122	3	0	2.5%	3
LU	545	10	11	-0.2%	-1
NE	297	5	0	1.7%	5
NW	88	3	1	2.3%	2
OW	80	1	1	0.0%	0
SG	540	14	6	1.5%	8
SH	112	1	0	0.9%	1
SO	260	2	2	0.0%	0
SZ	199	2	7	-2.5%	-5
TG	262	4	7	-1.1%	-3
TI	847	24	7	2.0%	17
UR	58	3	2	1.7%	1
VD	1'333	14	42	-2.1%	-28
VS	595	13	14	-0.2%	-1
ZG	457	42	21	4.6%	21
ZH	2'212	44	47	-0.1%	-3
CH	13'722	298	268	0.2%	30

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2025 / CEPS-Datenbank

wartet⁴⁾, welcher wieder aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem in- und ausländischen Stiftungswesen enthalten wird. Der Report wird auch eine Mitte 2024 gemachte Umfrage bei sämtlichen Kantonen zur Steuerbefreiungspraxis enthalten. Grundsätzlich kann bereits hier festgehalten werden, dass der Impact auf andere Kantone (noch) nicht eindeutig ist und die Praxis der Kantone noch immer heterogen ist. Es bleibt abzuwarten, ob es somit unter den Kantonen zu einem Dominoeffekt kommt. Im Weiteren wird interessant sein zu sehen, ob all die Massnahmen des Kantons Zürich schon erste Früchte zeigen und das Ziel, «Nummer eins in Europa» zu werden, innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Helfen wird hier sicherlich auch der neue Verein

«Stiftungsstandort Zürich», an dem sich der Zürcher Regierungsrat gemeinsam mit seinen Partnern beteiligen wird⁵⁾. «Der neue Verein hat das Ziel, unseren Stiftungsstandort noch attraktiver zu machen und die Vernetzung innerhalb des Sektors sowie mit der Wirtschaft und Verwaltung zu fördern», so die Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh (Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 6. März 2025).

1) Opel Andrea, «Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Zopf?», StR 74/2019, S. 84 ff.

2) <https://usz-foundation.com/2024/10/22/zusätzliche-medizinische-innovationen-dank-gemeinnützigkeitskreislauf/> – Das war das Ergebnis eines rund 7-monatigen Steuerruling-Prozesses (unterstützt durch die Kanzlei Bär & Karrer, Zürich). Das Ruling wurde spezifisch für den Gemeinnüt-

zigkeitskreislauf eingeholt, zusätzlich zur bereits bestehenden Steuerbefreiung der USZ Foundation.

3) Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern, Juli 2024. – Zu den gemeinnützigen Stiftungen liechtensteinischen Rechts im Allgemeinen s. auch Ausgabe 4/2023 des Private-Magazins.

4) Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, SwissFoundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen) und dem Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich publiziert.

5) Die Volkswirtschaftsdirektion wird sich gemeinsam mit SwissFoundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen), proFonds (Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz), dem zur Universität Zürich gehörigen Zentrum für Stiftungsrecht und der im letzten Jahr gegründeten ZKB Philanthropie Stiftung an der Gründung des Vereins beteiligen.

juerg.brinkmann@atu-ch.com
www.atu-ch.com

Einführung eines Senior Managers Regimes in der Schweiz



Von Nadine Balkanyi-Nordmann, Rechtsanwältin, LL.M., FCI Arb, CEO / Head Investigation Practice Lexpertise, Zürich

Einleitung

«Too-Big-To-Fail» oder doch nicht? Der Untergang der Credit Suisse im März 2023 hat die Schweiz bewegt. Wer trägt dafür die Verantwortung? Diese Frage beschäftigt.

Am 10. April 2024 hat der Bundesrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Parlamentarischen Untersuchungskommission eine provisorische Fassung des Berichts zur Bankenstabilität publiziert¹⁾. Zur Stärkung des Too-Big-To-Fail-Dispositivs («*TBTF-Dispositiv*») und zur Verbesserung der Corporate Governance wird unter anderem die Einführung eines Systems evaluiert, das die individuelle Rechenschaftspflicht und somit als Ganzes die Rechenschaftspflichten und Verantwortlichkeiten von Führungskräften in den Fokus stellt. Dabei knüpft der Bundesrat an das britische Senior Managers Regime («*SMR*») an.

Wir sind der Ansicht, dass die Stärkung der individuellen Verantwortlich-

keit sich nicht nur auf die führenden Marktteilnehmer beschränken wird. Die Finma hat in ihrem Jahresbericht 2024 die Wichtigkeit einer verantwortungsvollen Governance bei allen Finanzintermediären deutlich hervorgehoben.

Individuelle Verantwortlichkeit

Individuelle Verantwortlichkeit bedeutet, sich nicht hinter einer kollektiven Entscheidung zu verstecken. Individuelle Verantwortlichkeit bedeutet ebenso, sich umfassende Informationen zu beschaffen bzw. allenfalls sich diese beschaffen zu müssen.

Die Aufsichtsbehörde ist in den letzten Jahren verstärkt gegen Mitarbeitende von beaufsichtigten Instituten vorgegangen. Im Rahmen der bestehenden aufsichtsrechtlichen Mittel kann die Aufsichtsbehörde zum Beispiel Tätigkeits- oder Berufsverbote²⁾ gegen individuelle Personen aussprechen. Ausserdem müssen die obersten Organe eines von der Finma beaufsichtigten

Finanzinstituts als Bewilligungsvoraussetzung Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten³⁾. Falls dies nicht gewährleistet wird, kann die Bewilligung entzogen werden. Dies ist allerdings eine sehr einschneidende Massnahme, die letztlich das Unternehmen trifft und für dieses im schlimmsten Fall existenzbedrohend sein kann.

Überdies sieht das Schweizerische Obligationenrecht⁴⁾ eine persönliche Haftung der obersten Leitungsorgane für Schäden vor, die sie der Gesellschaft, ihren Aktionären oder Gläubigern zufügen. Für eine persönliche Haftung muss aber nachgewiesen werden können, dass ein schuldhaftes Verhalten der betroffenen Person kausal für den Schaden ist. Ein solcher Nachweis ist vor allem bei grösseren Unternehmen ein schwieriges Unterfangen. Er wird heute zusätzlich dadurch erschwert, dass Entscheidungen zunehmend an Gremien delegiert werden. Dies führt dazu, dass die individuelle Verantwort-

6. Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 25. April 2025 wurde der 6. Schweizerisch-Deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des *Vereins Successio* (www.verein-successio.ch) zur 6. Durchführung dieses Anlasses begrüßen. Eberhard Rott begrüßte die Teilnehmer im Namen der *Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.* (AGT / www.agt-ev.de), welche in Deutschland seit 2007 sehr erfolgreich den (deutschen) Testamentsvollstreckertag in Bonn durchführt.

Testamentsvollstrecker im internationalen Vergleich (Deutschland)

Prof. Anatol Dutta (Ludwig Maximilians Universität München) berichtete, dass auf die Testamentsvollstreckung grundsätzlich das *Erbstatut* anwendbar ist (Art. 23 Abs. 2 lit. f EuErbVO). Es bestehen allerdings gewisse Diskussionen, ob die Zulässigkeit bzw. Dauer der Testamentsvollstreckung dem Er richtungsstatut unterstehe.

Entscheidungen aus anderen Mitgliedsstaaten über die Testamentsvollstreckung werden anerkannt (etwa Ernennungs- oder Entlassungsentscheidungen, gegebenenfalls Testamentsvollstreckerzeugnis) und vollstreckt (etwa Entscheidungen über die Haftung des Testamentsvollstreckers).

Da der Testamentsvollstrecker im *Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ)* erwähnt werden kann, wurde dieses näher behandelt: Die Erbfolge kann auch mit einer beglaubigten Abschrift eines ENZ nachgewiesen werden (KG vom 27.06.2023). Das ENZ, welches 6 Monate gültig ist, muss nur bei der Vorlage beim Grundbuchamt (Anmeldung) gültig sein und nicht bei der Eintragung (EuGH vom 01.07.2021).

Willensvollstrecker im Internationalen Privatrecht (Schweiz)

Ich habe Ausführungen zur Stellung des Willensvollstreckers in länderübergreifenden Nachlässen gemacht. Die Revision des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) trat am 01.01.2025 in Kraft und brachte auch für den Willensvollstrecker Änderungen. *Nach Art. 92 Abs. 2 IPRG* sind neu nur noch die *verfahrensrechtlichen Aspekte dem Eröffnungsstatut unterstellt*, also Fragen wie die Annahme des Amtes, der Willensvollstrecker ausweis und die Aufsicht über den Willensvollstrecker, während auf die übrigen Fragen (insbesondere die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers) das Erbstatut angewendet wird.

Neu werden auch die *Nachlassverwalter des Common Law (sog. Administrator)* vom Gesetz erfasst, was eine Angleichung an die EuErbVO bedeutet. Das Bundesgericht hat diese Änderung mit einem Entscheid (BGE 145 III 205 E. 4.4.6) vorbereitet, in welchem erklärt wurde, dass ein Administrator einem Willensvollstrecker ähnlich sei (und nicht einem Erbschaftsverwalter oder Erbschaftsliquidator).

Schliesslich richtet sich die *Berechtigung und Verfügungsmacht* nach dem Eröffnungsstatut, was für einen *Executor aus England oder den USA* bedeutet, dass er in der Schweiz kein Eigentum am Nachlass hat, sondern nur Verfügungsberechtigter ist, und dass er auch nicht alleine haftet, sondern die Erben haften.

Europäische Nachlasszeugnisse (ENZ) werden in der Schweiz anerkannt (neuer Art. 96 Abs. 1 lit. d IPRG). In ein ENZ können etwa der deutsche Testamentsvollstrecker,

der französische *Exécuteur testamentaire* und der italienische *Executore testamentario* eingetragen werden, während der österreichische Testamentsexekutor und der spanische *Albacea* zu kleine Befugnisse besitzen und nur dann ins ENZ aufgenommen werden können, wenn der Erblasser ihnen zusätzliche Befugnisse erteilt.

Mehrere Testamentsvollstrecker (Deutschland)

Prof. em. Dr. Karlheinz Muscheler (Universität Bochum) führte aus, dass im Innen- und Aussenverhältnis grundsätzlich *Ein-stimmigkeit* gilt (§ 2224 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BGB). Wenn die Testamentsvollstrecker ihre Aufgaben aufteilen, gilt dies nur im Innenverhältnis. Damit haften sie grundsätzlich auch für die Tätigkeit der anderen Vollstrecker, es sei denn, ihnen könne kein (Aufsichts-)Verschulden nachgewiesen werden.

Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlassgericht (§ 2224 Abs. 1 S. 1 HS. 2 BGB). Da kein anderer Massstab angegeben wird, gilt offenbar das «freie Belieben». Allerdings wird der obsiegende Testamentsvollstrecker durch die Billigung des Gerichts nicht von seiner Haftung befreit. Das Nachlassgericht darf nicht über Rechtsfragen urteilen und auch dann nicht entscheiden, wenn bei der Meinungsverschiedenheit «in irgendeiner Hinsicht» eine (relevante) Rechtsfrage auftaucht. Es behandelt mit anderen Worten nur Zweckmässigkeitsfragen.

Der Erblasser kann anordnen, dass beim Ausfall eines bestimmten Testamentsvollstreckers das Amt von allen endet (z.B. Ehefrau zusammen mit Fachleuten). Üblicherweise führen die übrigen Testamentsvollstrecker das Amt alleine weiter (§ 2224 Abs. 1 S. 2 BGB). Bei einer vorübergehenden Verhinderung können die übrigen Testamentsvollstrecker nicht alleine handeln, anders aber bei einer dauernden Verhinderung.

Auch bei der Vergütung ist nicht eine schematische Aufteilung der Gesamtvergütung vorzunehmen, sondern zu prüfen, was jeder geleistet hat. So hat das OLG Karlsruhe jedem von zwei Testamentsvollstreckern 75%



Von links nach rechts: Prof. Hans Rainer Künzle, Dr. Daniel Leu, Eberhard Rott, Prof. Peter Breitschmid, Dr. Alexandra Zeiter, Prof. Karlheinz Muscheler, Prof. Anatol Dutta und Prof. Rainer Lorz

der Vergütung zugestanden, die ein einzelner erhalten hätte. In den Vergütungstabellen des Deutschen Notarvereins (Neufassung 2024) wird die Vergütung von mehreren Testamentsvollstreckern ebenfalls geregelt.

Mehrere Willensvollstrecker (Schweiz)

Prof. em. Dr. Peter Breitschmid (Universität Zürich) hielt zuerst fest, dass *Art. 517 Abs. 1 ZGB die Beauftragung «Mehrere» ausdrücklich zulässt*. Im ZGB gilt mit Blick auf das Prinzip der materiellen Höchstpersönlichkeit ein Vorgehen nach §§ 2198 ff. BGB (Bestimmung durch Dritten/Ernennung von Mitvollstreckern/Ernennung durch das Gericht) als ausgeschlossen. Das bedeutet, dass ein Wegfall endgültig ist, soweit der Erblasser nicht selbst einen Ersatz bestimmt hat.

Nach *Art. 518 Abs. 3 ZGB stehen mehreren Willensvollstreckern «diese Befugnisse unter Vorbehalt einer anderen Anordnung des Erblassers gemeinsam zu»*. Häufig wird diese Mehrpersonalität vom Erblasser näher strukturiert: Entweder gibt es verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Bank/Anwälte/Bau-

fachpersonen), über die aber in wesentlichen Belangen (etwa Finanzierungsfragen) einstimmig (Art. 534 Abs. 1 OR) abzustimmen ist. Oder es gibt eine Aufteilung länderspezifisch bei national übergreifenden Nachlässen. Subsidiär sind die Regeln der einfachen Gesellschaft heranzuziehen. Selbstverständlich kann im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag immer ein Einzelner handeln (Art. 419 ff. OR).

Bei *Meinungsverschiedenheiten* unter Co-Vollstreckern stehen ihnen die gesetzlichen Behelfe zur Verfügung: Beschwerde oder Klage im ordentlichen Verfahren. Es wäre wohl denkbar, Kontroversen unter Co-Vollstreckern durch Mehrheits- oder Stichentscheid abschliessend klären zu lassen. Allerdings würde ein solcher Streit ohne Zweifel die Erben alarmieren, die ihrerseits den fraglichen Entscheid vor Aufsichtsbehörden thematisieren könnten.

Stiftung und Vollstrecker (Deutschland)

Prof. em. Dr. Wolfgang Reimann konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend

sein. Er hat der Tagung aber eine Videoaufnahme seines Vortrags zur Verfügung gestellt. Wird eine Stiftung von Todes wegen durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage errichtet, *wird der Testamentsvollstrecker das Anerkennungsverfahren betreiben und die Stiftungssatzung ergänzen*, soweit ihm diese Aufgabe vom Erblasser übertragen wurde. Ohne Anordnung des Erblassers besteht eine Konkurrenz mit der Stiftungsbehörde, aber es ist davon auszugehen, dass der Testamentsvollstrecker trotz fehlender Gesetzesbestimmung vorrangig berechtigt ist, diese Aufgaben zu erledigen. Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören auch alle Abwicklungsmassnahmen, wie Grundbucheinträge, Handelsregisterinträge und die Errichtung von Bankkonti und -depots für die Stiftung.

Hat der Erblasser den Testamentsvollstrecker selbst *zum Stiftungsorgan ernannt* oder hat er ihn ermächtigt, sich selbst zum Stiftungsorgan zu bestellen, ist § 181 BGB per definitionem nicht anwendbar, vorsorglich sollte der Erblasser den Testamentsvollstrecker aber vom Verbot des § 181 BGB befreien. Der Erblasser sollte auch anordnen, dass der Testamentsvollstrecker Stiftungsorgan bleibt, wenn die Testamentsvollstreckung endet.

Die Kombination von *Dauertestamentsvollstreckung* und Stiftung war seit Inkrafttreten des BGB üblich. Seit einem Urteil des OLG Frankfurt vom 15.10.2010 (ZEV 2011, 605), welches gestützt auf § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB verlangt, dass das Stiftungsvermögen von den Stiftungsorganen in deren Eigenverantwortung verwaltet werden müsse, besteht eine gewisse Unsicherheit, welche eingehend untersucht wird. Betroffen ist nur das vom Erblasser gewidmete (und nicht weiteres) Vermögen. Bei



Eberhard Rott

künftigen Stiftungserrichtungen ist die entstandene Unsicherheit zu berücksichtigen.

Stiftung und Willensvollstrecker (Schweiz)

Dr. Alexandra Zeiter (Zürich) behandelte nur die Errichtung einer Erbstiftung. Bei einer vom Erblasser in der letztwilligen Verfügung errichteten Erbstiftung hat der Willensvollstrecker bei der Entstehung kaum Aufgaben: Der Eintrag ins Handelsregister erfolgt gestützt auf die Meldung der Eröffnungsbehörde, die Meldung der Stiftungsaufsicht oder die Anmeldung des Stiftungsrats (Art. 17 Abs. 1 lit. a und c, Abs. 3 HRegV). Der Willensvollstrecker überprüft diesen Vorgang lediglich und führt allenfalls Beschwerde bei der Stiftungsaufsicht. Wenn Ergänzungen der Organisation notwendig sind, steht dies allein der Stiftungsaufsicht zu, welche den Willensvollstrecker und/oder den ersten Stiftungsrat beiziehen kann (BGer. 5A.29/2005 vom 16.12.2005). Der Willensvollstrecker hat (allenfalls erst nach Abschluss des Erbteilungsvertrags) das Stiftungsvermögen zu übertragen.

Wenn der Willensvollstrecker vom Erblasser einen Auftrag zur Stiftungserrichtung erhält (Beispiel: BGer. 5A_441/2020 vom 08.12.2020), besteht seine Aufgabe darin, Stiftungsurkunden und Reglemente nach dem Willen des Erblassers zu errichten, die Vorprüfung bei der Stiftungsaufsicht und beim Steueramt (Gemeinnützigkeit) durchzuführen und die Stiftung im Handelsregister anzumelden. Diese entsteht erst mit dem HR-Eintrag.

Wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer die Auflage erhält, eine Stiftung zu gründen (Beispiel: BGer. 5A_185/2008 vom 03.11.2008: Gemeinde Chiasso als Alleinerbin mit der

Auflage, eine Stiftung mit dem Zweck ... zu errichten), hat der Erbe/Vermächtnisnehmer Ergänzungen der Organisation vorzunehmen und nicht der Willensvollstrecker. Ihm bleibt wiederum (wie bei der Erbstiftung) nur die Überwachungsfunktion.

Wenn sich der Willensvollstrecker (ohne Anordnung des Erblassers) zum Stiftungsrat ernannt, besteht ein Interessenkonflikt, welcher allenfalls zur Absetzung als Willensvollstrecker führen kann (BGer. 5A_502/2008 vom 04.03.2009).

Stellung des Testamentsvollstreckers im Steuerverfahren (Deutschland)

Prof. Dr. Rainer Lorz (Universität Stuttgart) machte zunächst *allgemeine Ausführungen* zur Stellung des Testamentsvollstreckers: Dieser hat nach § 34 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) dafür zu sorgen, dass mit den von ihm verwalteten Mitteln (vor der Verteilung an die Erben) die Steuern bezahlt werden, und er haftet nach § 69 AO bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Bei den *Steuern des Erblassers* werden folgende Aufgaben auf den Testamentsvollstrecker verlagert: Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen (§ 34 Abs. 3 AO), Ausübung von Wahlrechten, Anzeigepflicht bei erkannter Unrichtigkeit/Unvollständigkeit der vom Erblasser abgegebenen Steuererklärung (§ 153 Abs. 1 i.V.m. § 34 AO; nur bei positiver Kenntnis, keine Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit). Steuerbescheide sind an die Erben zu richten, der Testamentsvollstrecker braucht für den Empfang und für die Einlegung von Rechtsbehelfen eine Bevollmächtigung durch die Erben.

Bei der *Erbchaftssteuer* obliegt es den Erben, den Erwerb an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt innerhalb von 3 Mo-

naten nach Kenntnis vom Erbfall anzuzeigen (§30 Abs. 1 ErbStG). Die Steuererklärung ist hingegen durch den Testamentsvollstrecker abzugeben (§ 31 Abs. 5 ErbStG), sobald er (nicht die Erben) vom Finanzamt dazu aufgefordert wird (BFH ZEV 2013, 633). Die Bekanntgabe des Steuerbescheids erfolgt an den Testamentsvollstrecker mit Wirkung für und gegen die Erben (§ 32 Abs. 1 S. 1 ErbStG). Die Befugnis, Rechtsbehelfe einzulegen, steht nur den Erben zu, da der Testamentsvollstrecker nicht beschwert ist. Der Testamentsvollstrecker hat für die Bezahlung der Erbschaftssteuer zu sorgen (§32 Abs. 1 S. 2 ErbStG).

Stellung des Willensvollstreckers im Steuerverfahren (Schweiz)

Dr. Daniel Leu (Zürich) führte aus, dass der Willensvollstrecker bei der *Errichtung des Steuerinventars* eine Mitwirkungs- und Informationspflicht hat (Art. 157 Abs. 1 DBG sowie kantonale Vorschriften).

Bei den *offenen Einkommens- und Vermögenssteuern des Erblassers* nimmt der Willensvollstrecker grundsätzlich selbständig Verfahrenshandlungen vor. Das Zusammenwirken mit den Erben ist auf kantonaler Ebene allerdings teilweise strittig. Der Willensvollstrecker haftet solidarisch mit den Erben für Steuern des Erblassers bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Todeszeitpunkt auf die Steuer entfällt (Art. 13 Abs. 4 DBG). In den Kantonen ist die Haftung nicht ganz einheitlich geregelt.

Bei den *Nachsteuern* beteiligt sich der Willensvollstrecker i.d.R. am Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren, d.h. er handelt anstelle und mit Wirkung für die Erben in Absprache mit diesen. Er kann selbst um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen (Art. 153a Abs. 4 DBG). Bei undeklarierten Vermögenswerten wird die Niederlegung seines Mandats diskutiert.

Bei den *Erbchaftssteuern* ist der Willensvollstrecker grundsätzlich nicht zur Vertretung berechtigt, das ist im Einzelnen aber kontrovers und unterschiedlich geregelt. Die kantonalen Steuergesetze sehen in den meisten Kantonen eine Mithaftung des Willensvollstreckers für die Bezahlung der Erbschaftssteuern vor.

Der 7. Schweizerisch-Deutsche Testamentsvollstreckertag ist am Freitag, 2. April 2027 geplant.

hrkuenzle@bluewin.ch



Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle

Geschäftsmodelle erneuern: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft



Von **Edy Fischer**
IfW Niggemann, Fischer & Partner

Eine der grössten wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit ist die Erreichung von mehr Nachhaltigkeit und weniger Klimawandel. Diese Ziele zu erreichen, gilt insbesondere für Unternehmen als eine anspruchsvolle Aufgabe. Nach der EU-Taxonomie-Verordnung müssen kapitalmarkt-orientierte Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die nach der Non-Financial Reporting Directive zu einer nicht finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, seit 2022 über drei «grüne» Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators KPIs) berichten und diese erläutern: Umsatzerlöse, Betriebsausgaben und Investitionsausgaben.

Digitalisierung, Nachhaltigkeit, KI – es gibt zurzeit viele Themen, die gerade mittelständische Unternehmen belasten. Doch auch wenn die Bereitschaft zur Anpassung von Prozessen und Geschäftsansätzen vorhanden ist, macht die wirtschaftliche Gesamtsituation vielen mittelständischen Unternehmen Schwierigkeiten. Banken können ihren Kunden durch Kooperationen mit Anbietern objektbasierter Modelle (z.B. Leasing) beistehen – ohne die Grundsätze des Risikomanagements zu vernachlässigen.

Anpassung der Geschäftsmodelle

Beschleunigte Innovationzyklen, die rasant sinkende Halbwertszeit von Wissen sowie

die aufeinander folgenden Krisen stellen Informationssysteme vor neue Herausforderungen. Wie gelingt es allen Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, den stetig wandelnden Anforderungen nicht nur gerecht zu werden, sondern auch davon zu profitieren, so dass die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit verbessert wird? Häufig werden Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit nach festen Kriterien beurteilt. Die Analyse ist häufig überschneidend mit der kritischen Beurteilung der bilanziellen Kennzahlen. Qualifizierte Kennzahlenanalysen erleichtern auch den Entscheidungsablauf bei Kreditinstituten.

Bei der Durchsprache von Checklisten, welche die Nachhaltigkeitsziele definieren, mit Mandanten hat sich herausgestellt, dass es gar nicht so einfach ist, mit diesen Hinweisen zu einem guten ESG-Rating zu kommen. Die Umstellung der Geschäftsmodelle ist in fast jedem Unternehmen erforderlich, mit dem wir in Gespräche eingetreten sind.

In den verschiedenen Schritten werden die Taxonomie-fähigen Aktivitäten auf die sogenannten «technischen Bewertungskriterien» überprüft – d.h. es wird zunächst evaluiert, inwiefern die Aktivitäten die Fähigkeit aufweisen, einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung zumindest eines der 6 EU-Umweltziele zu leisten. Im nächsten Schritt werden die sogenannten «Do-no-significant-harm-Kriterien» überprüft, um auszuschliessen, dass diese Aktivitäten die verbleibenden Umweltziele negativ beeinflussen.

Zusätzliche Umsätze

Nach Marktinformationen erwirtschafteten die relevanten Unternehmen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2022 in Summe einen Umsatz von 2'443 Mrd. Euro, was rund 18% des BIPs der Eurozone und 63% des deutschen BIPs entspricht.

Ausweislich der Unternehmen sind von diesen Umsätzen nur 39% Taxonomie-fähig – haben also das Potenzial, einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der EU-Umweltziele zu leisten. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits üben diese Unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten aus, welche die Europäische Kommission dem Erreichen der

EU-Umweltziele als nicht zuträglich ansieht. Derartige Aktivitäten sind nicht Taxonomie-fähig. Andererseits berücksichtigt die EU-Taxonomie aktuell nur zwei der sechs von der EU definierten Umweltziele und somit nicht alle möglichen wirtschaftlichen Aktivitäten.

Erfolgreiche Unternehmensführung bei Beachtung von ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitszielen

Die Begriffe ESG und Nachhaltigkeit haben in Gesprächen mit Unternehmern erhebliche Bedeutung gewonnen. Es gibt kaum ein Unternehmengespräch, in dem nicht die Themen ESG/Nachhaltigkeit als Zukunftsthemen angesprochen werden. Die Gespräche lassen jedoch häufig erkennen, dass es vielen Unternehmen schwerfällt, zwischen Nachhaltigkeit und ESG zu differenzieren.

Der Begriff Nachhaltigkeit kann für ein breites Spektrum von Massnahmen und Ideen verwendet werden, auf die ein Unternehmen durch die Einführung ethischer und verantwortungsvoller Geschäftspraktiken hinarbeitet. Der ESG-Rahmen bietet die Möglichkeit, diese Praktiken in einer messbaren Weise in Verordnungen für Unternehmen verbindlich zu machen.

Im September 2015 wurde auf einem Gipfel der Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 die Nachhaltigkeitsagenda der Agenda 2021 von allen Mitgliedsstaaten verabschiedet. Sie umfasst 17 Nachhaltigkeitsziele, deren Zusammenhänge sich wiederum in den 5 Kernthemen Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft ausdrückt.

Ein aus unternehmerischer Sicht besonders wichtiges Ziel ist es, die 17 Nachhaltigkeitsziele messbar zu machen. Ist das Ergebnis messbar, kann es Grundlage für konkrete Vereinbarungen wie z.B. Kreditkonditionen werden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass es Zinskostenvorteile gibt, die sich in den letzten Monaten deutlich erhöht haben. Lagen die Zinskostenvorteile anfänglich bei 10 bis 20 Basispunkten, erleben wir es in der Praxis gelegentlich, dass auch Zinskostenvorteile von 100 bis 200 Basispunkten erreichbar sind.

e.fischer@ifwniggemann.ch
www.ifwniggemann.ch

«*Diesmal ist alles anders*»

Investieren in unsicheren Zeiten



Von Thomas Urs Fischer, CFA
Chief Investment Officer Berner Kantonalbank BEKB

Mit der Ankündigung eines drastischen Zollregimes hat die US-Regierung Anfang April 2025 ein kurzfristiges Börsenbeben ausgelöst. Aktienmärkte rund um den Globus gaben innert 4 Handelstagen rund 10% nach, bevor von Donald Trump eine vorübergehende Lockerung verkündet wurde. Just nach der Meldung schossen manche Aktienmärkte innert Tagesfrist wieder deutlich hoch, teilweise gar mit zweistelligen Wachstumsraten.

Mittlerweile haben sich an den Finanzmärkten die Wogen wieder geglättet. Manche Aktienmärkte haben per Anfang Mai fast sämtliche Verluste wieder wettgemacht – mindestens in ihrer Lokalwährung. Dennoch bleibt ob dem Hin und Her in den präsidentiellen An-

kündigungen ein schaler Beigeschmack. Nach den Importrestriktionen kommen nun auch Exportrestriktionen im Technologiebereich dazu. Wo liegen nun die Unterschiede der US-Regierung zu den Eingriffen des Erzkontrahenten China im Jahr 2021, als das Reich der Mitte begann, mit regulatorischen Eingriffen Technologiefirmen zunehmend in die Mangel zu nehmen?

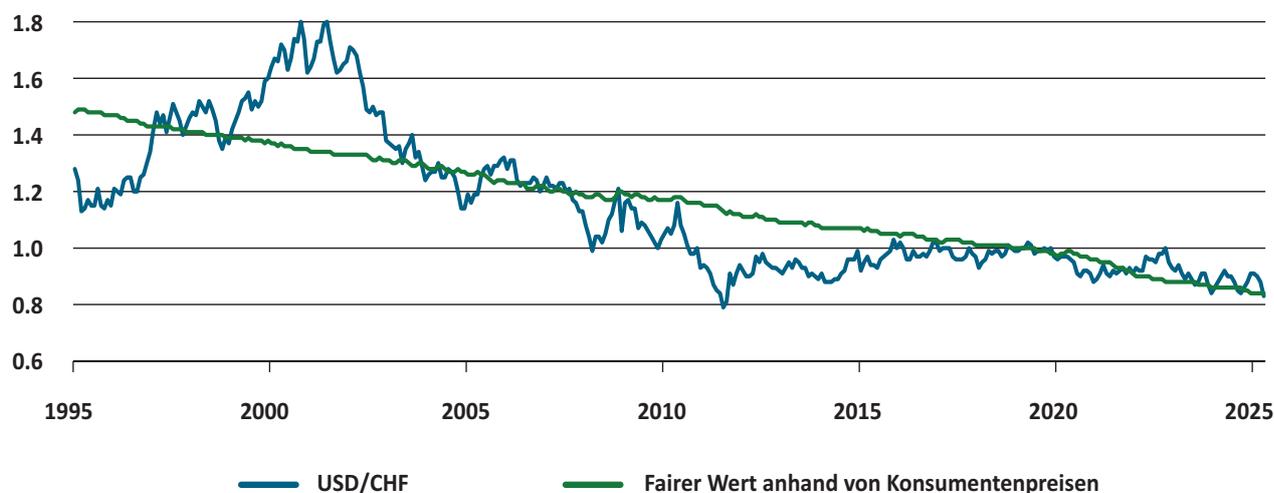
«Diesmal ist alles anders»

Diesen Satz vernimmt man in den Medien oft während Zeiten turbulenter Finanzmärkte. Der Vergleich der USA mit China soll nicht davon ablenken, dass unter der Oberfläche ein paar Entwicklungen stattfanden, die wahrscheinlich zum Zurückkrebsen der US-Regierung

führten. Die Rendite von 10-jährigen US-Staatsanleihen stieg zeitweise um einen halben Prozentpunkt an. Dabei wäre beim Aufkommen von Rezessionsängsten eher ein Renditerückgang zu erwarten gewesen.

Im Zuge des von den USA ausgelösten Zollstreits verzeichneten nicht nur die Aktien- und Zinsmärkte turbulente Wochen. Auch der US-Dollar geriet mit Verzögerung deutlich unter Druck. Zölle und Wechselkurse sind miteinander verknüpft: Sie spielen eine zentrale Rolle in der Aussenwirtschaft eines Landes. Währungsüberlegungen waren schliesslich auch ein zentrales Argument der US-Regierung für die restriktiven Zollankündigungen. Man sei der Ansicht, dass der US-Dollar

Bewertung US-Dollar zu Schweizer Franken



Quellen: Asset Management BEKB, Factset

chronisch überbewertet sei und dies zu Lasten der US-Unternehmen gehe. Diese Aussage stimmt teilweise. Seit einer ganzen Weile war der US-Dollar hoch bewertet, nachdem der Euro vorübergehend seinen Status als sichere Währung verloren hatte und die höheren Zinsen in den USA und die boomenden Tech-Aktien Gelder aus dem Ausland anziehen konnten.

Der faire Wert des US-Dollars gegenüber dem Schweizer Franken dürfte aktuell zwischen 80 und 85 Rappen liegen (inklusive einer Leitwährungsprämie von 5%). Mit der jüngsten Entwicklung kann der US-Dollar somit bestenfalls als neutral bewertet, jedoch nicht als unterbewertet angesehen werden. Sollten nun umfangreichere Zinssenkungen folgen oder der Vertrauensverlust durch weitere staatliche Eingriffe verschärft werden, könnte der Wert vorübergehend gar noch weiter zurückgehen. Angesichts gestiegener Rezessionsrisiken stellt dies ein realistisches Szenario dar.

Der Aussage, dass der US-Dollar den Status als Leitwährung bald verlieren wird, kann jedoch mangels effektiver Alternativen nicht gefolgt werden. Bereits während der Finanzkrise vor rund 15 Jahren machten Aussagen die Runde, der US-Dollar würde bald vom Euro abgelöst werden. Die Proponenten verstummten allerdings mit dem Ausbruch der Eurokrise einige Jahre später.

Wahrscheinlich war die Nervosität an der US-Zinsfront der Hauptgrund für das rasche Einlenken der US-Regierung. Der Schaden hingegen ist nun angerichtet. Die 10-jährige Rendite auf US-Papiere notiert Anfang Mai immer noch höher als vor dem «Liberation Day» am 2. April 2025. Dafür wird der Verursacher – die US-Regierung – vorerst mit höheren Finanzierungskosten bestraft. Dass die Bevölkerung dies sowohl direkt als auch indirekt spüren wird, scheint in der ganzen Debatte gänzlich unterzugehen. Insofern bleibt aus Zins- und Währungssicht alles beim Alten: Höhere Unsicherheiten führen zu höheren Finanzierungskosten, und eine überbewertete Währung hat sich ihrem fairen Wert angenähert (siehe Grafik oben)

Hauptregel: Strategie beibehalten

Wie soll man sich als Anlegerin oder Anleger in einem solchen Marktumfeld verhalten? Zunächst einmal sollte man skeptisch werden, wenn jemand postuliert, diesmal sei alles anders – gerade bei der Konsumation von Inhalten in sozialen Medien. In Zeiten hoher Kurschwankungen sollte man sich nicht zu stark von den zahlreichen Negativmeldungen verleiten lassen. Phasenwechsel zwischen hohen und tiefen Marktschwankungen gehören gerade bei den Aktienmärkten einfach dazu. Die Entwicklungen im April 2025 zeigen, dass

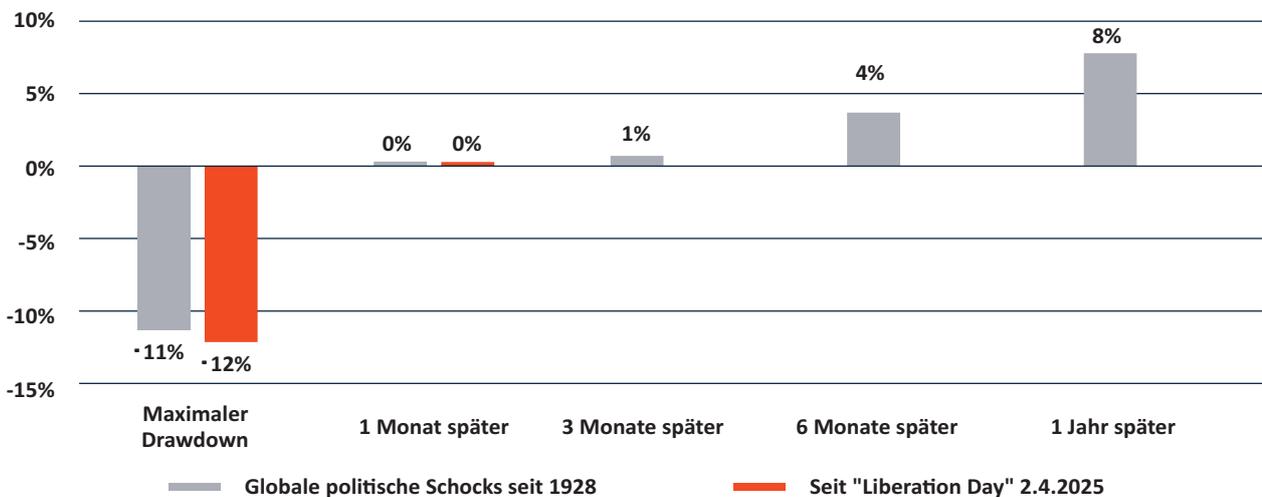
innert kürzester Frist Kehrtwenden stattfinden können. So notiert der Schweizer Aktienmarkt bereits wieder höher als zu Jahresbeginn. Für langfristig orientierte Anleger ist deshalb das Festhalten an der auf mehrere Jahre ausgerichteten Anlagestrategie viel erfolgversprechender. Diese sollte primär bei Veränderungen der persönlichen Verhältnisse angepasst werden und nicht allein aufgrund kurzfristiger Marktturbulenzen. Berücksichtigt man schliesslich auch noch die Grundzüge der Diversifikation, dürfte in den meisten Fällen manch turbulente Marktphase psychologisch unbeschadet überstanden werden können.

Wer dennoch den Reiz verspürt, trotz hoher Kursschwankungen Anpassungen vorzunehmen, kann dies im Rahmen geringfügiger taktischer Abweichungen von der Anlagestrategie vornehmen, sie sollten jedoch befristet sein und die Grundzüge der langfristigen Ausrichtung nicht gefährden. So kann man beispielsweise die Aktienquote vorübergehend um einige wenige Prozentpunkte erhöhen oder reduzieren. Wie sind nun diesbezüglich die Aussichten für die nächsten Monate?

Taktische Aussichten

Die Aktienmarktentwicklung des US-Leitindex S&P 500 seit Anfang April 2025 weist Parallelen auf zu den globalen politischen Schocks der vergan-

Entwicklung des US-Aktienmarkts bei geopolitischen Schocks



Quellen: Asset Management BEKB, Factset

genen rund 100 Jahre: Der maximale Rücksetzer seit Anfang April lag bei rund 12% und entspricht dem historischen Mittelwert. Auch die Monatsentwicklung passt nahezu perfekt auf das historische Muster. Wenn wir nun die historische Entwicklung als Drehbuch verwenden, könnten wir Ende Oktober 2025 bereits wieder höhere Aktienkurse sehen als noch Ende März 2025 – wohlverstanden alles in Lokalwährung betrachtet (siehe Grafik oben).

Für diese Aussicht spricht auch die zyklische Einstufung. Die Unsicherheit um die weitere Entwicklung im Zollstreit dürfte zu einer Zurückhaltung bei den Ausrüstungsinvestitionen von Unternehmen führen. Eine konjunkturelle Abschwächung liegt deshalb nahe. Zinssenkungen dürften jedoch im weiteren Jahresverlauf eine Entspannung herbeiführen können. In den USA erwarten wir die nächste Zinssenkung allerdings frühestens im Juni 2025. Die nächsten Monate dürften deshalb noch von höheren Kursschwankungen geprägt sein.

Taktisches Vorgehen erfordert das Einnehmen einer antizyklischen Haltung. Wenn Negativmeldungen das Tagesgeschehen dominieren, haben die Finanzmärkte oft bereits Einbussen erlitten. Dominieren hingegen nur positive Meldungen, könnte es sich anbieten, das Portfoliorisiko kurzfristig etwas zu

reduzieren. Nach der Börseneuphorie im Jahr 2024 ist es deshalb nicht verwunderlich, dass eine Konsolidierungsphase eine blosse Zeitfrage war. Die eigenen Stimmungsindikatoren zeigten dabei nur an einem Tag auf einen Ausverkauf hin. Ein solcher sollte grundsätzlich für selektive Aktien-Zukäufe genutzt werden. Inzwischen hat sich die Lage normalisiert. Deshalb ist es ratsam, die Risikotoleranz (sprich: maximale Aktienquote) aktuell nicht voll auszufahren.

Dass die Risikotoleranz nicht voll ausgereizt werden sollte, wird auch beim Bewertungsvergleich ersichtlich. Dort erscheinen weder der US-Aktienmarkt noch der US-Dollar unterbewer-

tet. Schweizer Aktien wirken im Vergleich deutlich attraktiver. Bei der BEKB haben wir deshalb weiterhin eine Präferenz für den heimischen Aktienmarkt. Aufgrund des Gesagten führen wir unser Aktien-Übergewicht weiter, wenn auch nicht voll ausgereizt. Ergänzend helfen Schweizer Obligationen und Immobilien sowie alternative Anlagen wie Gold und Insurance-Linked Securities zur Stabilisierung der Portfolios. Gerade Schweizer Anlageklassen dürften vom aktuellen wirtschaftspolitischen Geschehen weniger negativ beeinflusst werden.

thomas.fischer@bekb.ch
www.bekb.ch

Fazit

Als Fazit kann somit festgehalten werden, dass der Ausblick für Schweizer Anleger bis zum Jahresende freundlich bleibt. Wer der globalen Situation allerdings weiterhin misstraut, sollte die Einhaltung der Anlagestrategie im Auge behalten, in regelmässigen Abständen die Gewichtungen der Bausteine überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Richtig Geld anlegen

Die besten Strategien zur souveränen Vermögensverwaltung



Ob Aktie, Obligation, ETF, Anlage- oder Indexfonds, Kryptowährung, Gold, Immobilie oder Kunst: Wichtig ist das nötige Fachwissen, bevor man investiert. Der vorliegende Ratgeber stellt die wichtigsten Finanzprodukte vor und hilft der Leserin und dem Leser, Qualität und Risiken von Investitionen und Beratungen besser beurteilen zu können. Ausserdem zeigt er die besten Strategien für jedes Vermögen und jedes Risikoprofil. Der Autor erläutert klar und verständlich, wie man zu Vermögen kommt, welches die Vor- und Nachteile der wichtigsten Finanzprodukte sind, ob man sich für ein Beratungsmandat oder einen Robo-Advisor entscheiden oder sein Vermögen selbst verwalten soll, wie man sein persönliches Risikoprofil ermittelt und welche Anlagestrategien für welche Vermögen am erfolgversprechendsten sind.

Harry Büsler ist einer der renommiertesten Finanzjournalisten der Schweiz. Er ist Gewinner des Medienpreises für Qualitätsjournalismus in der Kategorie Wirtschaft, Finanz und Konsum.

Richtig Geld anlegen

Autor: Harry Büsler

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsmagazin Bilanz 4., überarbeitete Auflage, 2025

ISBN 978-3-03875-599-9

edition@beobachter.ch
www.beobachter.ch

GV-Saison 2025: Anti-ESG-Politik wirft lange Schatten

Nachhaltigkeitsziele von Unternehmen wie Klimaschutz oder Diversität haben derzeit vor allem jenseits des Atlantiks einen schweren Stand. Auch auf Generalversammlungen in Europa ist dies spürbar. Das kritische Aktionariat ist dennoch erstaunlich lebendig.



Von Luisa Lange
Sustainability Management Ethius Invest

2022 erreichten US-amerikanische Aktionärsanträge in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG – Environmental, Social, Governance) einen Höchststand. Bis zu diesem Zeitpunkt forderten Investierende Unternehmen Jahr für Jahr immer häufiger dazu auf, beispielsweise ihre Treibhausgase zu reduzieren oder über geschlechtsbezogene Lohnungleichheit zu berichten. Seit 2023 aber sind kontinuierliche Rückgänge zu verzeichnen. Stattdessen zeigte sich ein anderer Trend: Die Anzahl der Anti-ESG-Resolutionen stieg an. 13 waren es noch 2020 und 4 Jahre später bereits über 100. Vieles spricht dafür, dass 2025 zum Rekordjahr für Aktionärsanträge wird, die darauf zielen, ESG-Massnahmen zu stoppen oder zurückzufahren.

Unternehmen rücken von Diversitäts-Massnahmen ab

Auch wenn sich diese Entwicklung bereits über einen längeren Zeitraum ange-

deutet hatte, erhielt sie durch die zweite Trump-Präsidentschaft nochmals einen weiteren Schub. Insbesondere der Kampf der US-Regierung gegen Massnahmen für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion verstärkte diesen Trend nochmals massiv. Viele Unternehmen distanzieren sich von ihren DEI-Massnahmen in vorauseilendem Gehorsam – oder, wie die Ethikerin Dorothea Baur es fasst: in *nacheilender Authentizität*. Einer Auswertung der Financial Times zufolge trifft dies auf über 50% der grössten US-Unternehmen zu. Auch einige europäische Unternehmen mit US-Geschäft schlossen sich an, darunter der Pharmariese Roche.

Die Finanzdienstleister verhalten sich da nicht anders als Unternehmen der Realwirtschaft – auch diejenigen, die sich über viele Jahre hinweg an ESG-Trends orientiert haben. So stuften die Marktführer BlackRock und Vanguard die Bedeutung von Diversität in ihren Stewardship-Richtlinien herab. BlackRock beispielsweise strich kürzlich das Ziel einer 30%igen Diversität in den Vorständen mit dem Verweis, 98% der S&P-500-Vorstände erfüllten diese Vorgabe bereits. Und der Branchenprimus trat – Goldman Sachs und JP Morgan folgend – im Januar dieses Jahres aus dem Klimabündnis «Net Zero Asset Managers Initiative» aus. Grosse Wellen schlug auch die Ankündigung des führenden US-amerikanischen Proxy-Voting-Dienstleisters Institutional Shareholder Services (ISS) vom Februar 2025, DEI-Aspekte bei den Empfehlungen für Abstimmungen zu Vorständen von US-Unternehmen nicht mehr zu berücksichtigen. ISS begründete die Entscheidung mit Verordnungen der Trump-Administration.

Unabhängige Stimmrechtsausübung in Gefahr

Die Kritik liess nicht lange auf sich warten. So warf der Finanzpolitiker und Demokrat Brad Lander, der unter anderem

mit der Aufsicht staatlicher Pensionsfonds betraut ist, ISS vor, nicht im Interesse der Investierenden zu handeln: «Anstatt sich für eine unabhängige Stimmrechtsberatung einzusetzen, werfen sie den Wert einer vielfältigen Unternehmensführung präventiv über Bord», monierte Brad Lander.

Tatsächlich werden Unternehmen wie ISS, BlackRock und Vanguard vor allem von republikanischer Seite seit vielen Jahren wegen ihrer ESG-Strategien kritisiert. Es gibt sogar Mutmassungen, dass sich das Engagement gegen Bonuszahlungen für Elon Musk in Milliardenhöhe für das Proxy-Advisor Duopol zu einem Risiko entwickelt hat. So verwundert es nicht, dass sich auch der grösste Konkurrent von ISS unlängst aktiv mit seinem DEI-Ansatz auseinandersetzte. Proxy-Advisor Glass Lewis, der zusammen mit ISS 90% des Marktes beherrscht, entschied sich jedoch dazu, DEI-Faktoren weiterhin zu berücksichtigen – allerdings in abgeschwächter Form. Risiken für und gegen eine DEI-Berücksichtigung sollen künftig stärker und klarer kommuniziert werden.

ISS stellt Mutterunternehmen vor Herausforderungen

Die Anti-ESG-Politik der Trump-Administration macht auch der Deutschen Börse zu schaffen. Diese möchte eigentlich ihr Tochterunternehmen ISS an die Börse bringen. 80% gehört der Deutschen Börse, 20% dem Finanzinvestor General Atlantic, der sich gerne von seinen Anteilen trennen möchte – mutmasslich wegen der zu erwartenden Rückgänge im ESG-Geschäft. Denn ESG betrifft den Kern von ISS mit potenziell grossen Auswirkungen auf dessen finanzielle Performance. Auch der Zeitpunkt für den Börsengang erscheint vor diesem Hintergrund ungünstig.

Während der Börsenchef Stephan Leitner glaubt, dass ESG langfristig wichtig bleiben wird, rudern andere eu-

ropäische Investoren bei ihren Klima- und Diversitäts-Zielen zurück. Ein Beispiel ist Aviva Investors, die Investmentsparte von Grossbritanniens grösstem Versicherer. Diese verkündeten jüngst, von ihrem einst gefassten Plan Abstand zu nehmen, Anteile an Unternehmen zu verkaufen, die Treibhausgasemissionen nicht reduzieren. Auch die international tätige Finanzgruppe HSBC verwässerte ihre Klimaziele.

Widerstand auf Generalversammlungen

Allerdings, so die Prognose der «The Guardian»-Journalistin Julia Kollewe, könnten die Rückschritte der britischen Unternehmen in der Nachhaltigkeits- und Diversitätspolitik schwierige Generalversammlungen nach sich ziehen – etwa für BP oder Shell, weil sie stärker als zuvor die Klimakrise anheizen, oder das Pharma-Unternehmen GSK, das von DEI-Zielen abrückte. Während die GV von Shell am 20. Mai 2025 stattfindet und diejenige von GSK am 7. Mai 2025, musste BP auf seiner GV am 17. April 2025 bereits grosse Kritik an seinem Klimakurs einstecken. Die GV wurde von Klimaprotesten begleitet, und BP-Chef Helge Lund musste sich persönlich zur Abstimmung stellen. Dass gerade das Abrücken von Diversitätszielen Investoren auf den Plan rufen könnte, legt zumindest eine Umfrage von Pensions for Purpose nahe. Demnach räumen 90% der Investierenden DEI-Aspekten in ihren Engagement- oder Stewardship-Aktivitäten mindestens eine moderate Priorität ein.

Widerstand regt sich ebenfalls auf dem europäischen Festland. Beispielsweise kritisierte Ethos, eine unabhängige Alternative aus der Schweiz zum Proxy-Advisor-Duopol ISS und Glass Lewis, dass sich neben Roche auch die UBS global von DEI-Strategien distanzierte. Den Chemie-Riesen Bayer wiederum holte bei seiner GV am 25. April erneut der Glyphosat-Fluch ein. Für die Folgen der Übernahme von Monsanto musste das Unternehmen dort viel Kritik einstecken. Dennoch winkten die Aktionäre einen Antrag durch, der Bayer die Möglichkeit eröffnet, notfalls mit einer Kapitalerhöhung neuen finanziellen Spielraum für die Folgen der Monsanto-Rechtsstreitigkeiten zu schaffen. Daran

hatten auch ISS und Glass Lewis wesentlichen Anteil, die eine Zustimmung empfahlen.

Investoren fordern hybride Generalversammlungen

Die aus der Corona-Zeit stammende Praxis der virtuellen Generalversammlungen stösst bei Investierenden und deren Vertretungen nach wie vor auf wenig Gegenliebe. Denn dem direkten Dialog zwischen dem Aktionariat und dem Vorstand wird eine grosse Bedeutung beigemessen. Ethos beispielsweise lancierte deswegen 2024 zusammen mit anderen Verbänden und Dienstleistern eine Engagement-Kampagne gegen virtuelle GVs in Deutschland. Diesen Gegenwind bekam TUI auf seiner GV am 11. Februar 2025 zu spüren. Die Mehrheit sprach sich gegen eine virtuelle GV im kommenden Jahr aus. Damit erging es dem Tourismus-Unternehmen ähnlich wie Siemens. Auch hier lehnten mehr als 25% des Aktionariats die virtuelle GV zukünftig ab. Damit wurde die qualifizierte Mehrheit für den Satzungsbeschluss verfehlt, unter anderem auch dank der Empfehlung von ISS. Siemens hatte sich auf eine Abstimmungsniederlage vorbereitet und die Münchner Olympiahalle bereits vor der Abstimmung für die GV 2026 reserviert.

Zu weiteren Nachhaltigkeitsthemen, die Ethos auf die Agenda brachte, zählte der Umgang mit dem Skandal um illegal gefiltertes Wasser bei Nestlé. Der Stimmrechts-Dienstleister empfahl, wegen mangelnder Transparenz die Entlastung des Vorstands zu verweigern. Bei der UBS kritisierte Ethos aus Klima- und Diversitätsgründen den Nachhaltigkeitsbericht, der dann schliesslich ebenso durchgewunken wurde wie das kontrovers diskutierte Aktienrückkaufprogramm und der Vergütungsbericht, der wegen der Höhe der Kompensationen für den Vorstand ebenfalls auf Widerstand stiess. Kontroversen rief die Vergütung auch beim Pharma-Unternehmen Novartis hervor.

Trotz allem: Geringe Zustimmung für Anti-ESG-Resolutionen

Auch auf der anderen Seite des Atlantiks ist Vergütung ein Thema. Hier steht die Frage im Zentrum, inwiefern diese mit der finanziellen Performance im Ein-

klang steht. Weitere wichtige Themen in der US-amerikanischen Wirtschaft sind derzeit Künstliche Intelligenz und Cyber-Sicherheit. Zwar sind ESG-Themen nicht vollständig in den Hintergrund gerückt, doch die Rahmenbedingungen im Jahr 2025 haben sich doch merklich gewandelt. So stellen sich die Unternehmen bei Themen wie Klimaschutz verstärkt auf «konkurrierende Themen und Perspektiven» ein. Bei Anti-ESG-Resolutionen soll im Vorfeld durch Kompromisse darauf hingewirkt werden, dass diese gar nicht erst zur Abstimmung gestellt werden – auch wenn es zur Wahrheit gehört, dass sie kaum Zustimmung erhalten. In der Vergangenheit waren dies im Schnitt um die 2 bis 3%.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die laufende GV-Saison vor dem Hintergrund geopolitischer Spannungen und potenziellen Handelskriegen und in Zeiten von teils widersprüchlichen Entwicklungen in rechtlicher, sozialer und politischer sowie technologischer Hinsicht von grosser Unsicherheit und Komplexität geprägt ist. Einige fassen die aktuelle Situation, denen sich Unternehmen und Investoren gegenübersehen, mit der Abkürzung VUCA zusammen: Volatility, Uncertainty, Complexity and Ambiguity.

Zentrale Rolle des kritischen Aktionariats

Das kritische Aktionariat mag zwar durch die vor allem US-amerikanische Anti-ESG-Politik geschwächt sein, aber es lebt. Und dies zeigt sich insbesondere in Europa – was auch das aktuelle Ranking «Voting Matters» von ShareAction für 2024 belegt. Die ersten 27 von insgesamt 70 Plätzen belegen ausschliesslich europäische Anbieter. Und die letzten 11 Plätze entfallen allesamt auf US-amerikanische Player. 2025 könnten sich die Unterschiede nochmals vergrössern – und einmal mehr deutlich werden: Das Engagement für Nachhaltigkeit begründet einen strategischen Vorsprung Europas vor den USA – und auch vor China. Es wäre unklug, diesen aus der Hand zu geben.

*luisa.lange@ethius-invest.ch
www.ethius-invest.ch*

The12

Eine alte Geschichte wird neu geschrieben

Aus der veralteten Geschäftsliegenschaft aus den 1970er Jahren an der Theaterstrasse 12 am Bellevue in Zürich – daher der Name «The12» – ist ein repräsentativer Bau entstanden, der sich optimal in seine Umgebung direkt gegenüber dem Zürcher Sechseläutenplatz einfügt. Wie es dazu kam, erläutern Christoph Sättler und Marcel Honegger von PSP Swiss Property.



Interview mit Marcel Honegger
Leiter Bau PSP Swiss Property

PSP Swiss Property hat zur Wahl des Architekturbüros für die Sanierung der Theaterstrasse 12 in Zürich einen Wettbewerb durchgeführt. Was hat Sie am Gewinnerprojekt von Jessenvollenweider aus Basel überzeugt?

Sättler: Uns war ein frischer, moderner und gleichzeitig repräsentativer Auftritt des Gebäudes wichtig, wobei dem historischen Kontext am Bellevue gebührend Rechnung getragen werden musste. Zudem sollte der baubestehende Innenhof in die Planung einbezogen werden. Die Architekten haben die Herausforderung mit begrünten Terrassen gelöst, so dass auf fast allen Etagen

nutzbare, bepflanzte Aussenräume entstanden sind – eine grüne Oase inmitten der Stadt.

Für viele Menschen ist die Geschäftsliegenschaft an der Theaterstrasse mit Erinnerungen an Besuche des ursprünglichen ABM oder ab 2003 der Globus-Filiale im alten Kleid verknüpft. Wie war es für Sie, an einem solch prestigeträchtigen Projekt zu arbeiten?

Honegger: Das Gebäude befindet sich an einer exponierten Lage, als Teil der Bellevuefront direkt gegenüber dem Sechseläutenplatz. Mit der Neugestaltung des Sechseläutenplatzes im Jahre

und Christoph Sättler
Asset Manager PSP Swiss Property

2014 ist ein begehbarer Platz entstanden. Dies hatte zur Folge, dass auch die Gebäude rundum mehr zur Geltung kommen. Deshalb war es uns wichtig, mit der Neupositionierung nicht nur unserer Liegenschaft, sondern auch dem ganzen Platz zu neuem Glanz zu verhelfen.

Mit welchen ökonomischen und ökologischen Herausforderungen waren Sie konfrontiert?

Honegger: Das Gebäude aus den 1970er Jahren war seit der Erstellung nie gesamtheitlich erneuert worden. Die Haustechnik war veraltet, die Fassade ungenügend isoliert und in einem schlechten



Zustand. Obschon wir eine umfassende Sanierung vornehmen mussten, konnten wir durch den Erhalt des statischen Grundgerüsts viel graue Energie einsparen. Nebst dem geringen Ressourcenverbrauch beim Umbau wollten wir auch auf gute Betriebszahlen achten; deshalb haben wir uns bei der Umsetzung am MinergieP-Eco-Standard orientiert.

Nachhaltigkeit hat bei der Sanierung eine grosse Rolle gespielt. Wie äussert sich das bei «The12» konkret?

Sättler: Die benötigte Wärme- und Kälteenergie wird über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe bereitgestellt. Die Wärme- und Kälteabgabe im Bürobereich erfolgt über ein thermisches Deckensystem mit den Funktionen Heizen, Kühlen und Lüften. Der Heizenergieverbrauch wurde durch die Sanierung mehr als halbiert. Die CO₂-Emissionen gehen dank erneuerbarem Strom für die Wärmepumpe nahezu gegen Null. Das heisst, dass wir in dieser Liegenschaft jetzt nach der Sanierung jährlich etwa 90 Tonnen CO₂ weniger ausstossen.

Gab es während der Umbauphase besondere Herausforderungen zu meistern?

Honegger: Da würde ich speziell die Baulogistik erwähnen. Diese erforderte an dieser zentralen Lage eine ganz besonders ausgeklügelte Planung für die Bauinstallation, wie zum Beispiel zur Platzierung des Krans, sowie für die Organisation der Anlieferung.

Inwieweit konnten Sie an dieser zentralen, städtischen Lage auf die Bedürfnisse der Nachbarn bei der Umsetzung des Umbaus eingehen?

Sättler: Bei einem solch intensiven Umbau muss man mit lärmigen Bauarbeiten rechnen, besonders beim Rückbau. Uns war wichtig, schon vor Baubeginn mit den Nachbarn Kontakt aufzunehmen und ihre Anliegen bei der Bauplatzorganisation zu berücksichtigen. Auch während der Bauzeit haben wir die Kommunikation mit den Nachbarn durchgehend aufrechterhalten und sie laufend über die Bautätigkeiten informiert. Die besonders lärmintensiven Arbeiten mussten wir auf vordefinierte Zeiten beschränken, vor allem aus Rücksichtnahme auf das benachbarte Kino. Zudem haben wir für die permanente Überwachung und Betreuung der Baustelle eine Sicherheitsfirma vor Ort engagiert.

Die Lage und das hochwertige, passende Produkt überzeugen ganz offensichtlich: Die vormaligen Mieter Globus, Mobilezone und Activ Fitness sind alle an ihren ehemaligen Standort zurückgekehrt. Die Bellevue Asset Management Group kommt nach 20 Jahren wieder an ihren Gründungsstandort zurück und Sound Capital gesellt sich neu dazu.

Eine allgemeine Frage zum Schluss: Wie fügt sich «The12» in die Strategie und das Portfolio von PSP Swiss Property ein?

Sättler: Es gehörte schon immer zu unserer Strategie, mit substanziellen Investitionen, Sanierungen und Renovationen im bestehenden Portfolio Mehrwert für die Mieter, den Standort und nicht zuletzt für unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu schaffen. Das ist uns am Zürcher Bellevue zweifellos gelungen. Mit «The12» verfügen wir über eine weitere Perle in unserem Portfolio, mit dem wir uns bekanntermassen bewusst auf erstklassige Liegenschaften an Top-Standorten konzentrieren.

marcel.honegger@psp.info
christoph.saettler@psp.info
www.psp.info

Der Erwerb des Eigenheims als einfache Gesellschaft

Wer ein Eigenheim erwerben will, sei es als freistehendes Einfamilienhaus, als Reiheneinfamilienhaus oder als Stockwerkeinheit, sollte auch in Hinblick auf den Tod einige wichtige Überlegungen anstellen. Eine gerne gewählte Lösung ist der Erwerb eines Grundstücks als einfache Gesellschaft. So kann der überlebende Ehegatte dank einer Anwachsungsklausel in Bezug auf das gemeinsame Heim weitestgehend abgesichert werden.



*Von Prof. Dr. iur. Roland Pfüfli
Notar, Thun
Konsulent Von Graffenried Recht, Bern*



*und Dr. iur. Mascha Santschi Kallay
Rechtsanwältin, Meggen
Konsulentin Epartners Rechtsanwälte, Zürich*

Einführung

Um übereilte Entscheidungen zu verhindern, sah der Gesetzgeber für den Grundstückskauf als Formvorschrift die öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson (Notar) vor. Diese steht seit 1912, d.h. seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), in Artikel 657 ZGB. Seither änderte sich in dieser Hinsicht nichts. Hingegen führten verschiedene Gesetzesänderungen und neue Möglichkeiten der Ausgestaltung dazu, dass die notwendige Rechtsberatung der Vertragsparteien wesentlich zugenommen hat. Dies betrifft gerade auch die Re-

gelung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in einer Ehe.

Das Eigenheim kann im Alleineigentum erworben werden. In diesem Fall wird der Erwerber im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Dies war bis vor 60 Jahren die übliche Form. Danach haben sich für den Erwerb des Eigenheims durch ein Ehepaar verschiedene Modelle entwickelt, die zu gemeinschaftlichem Eigentum führten. Beispielsweise war es möglich, durch den Wechsel des ordentlichen Güterstands (Errungenschaftsbeteiligung) zum Güterstand der Gütergemeinschaft im Grundbuch Gesamteigentum der Ehe-

gatten einzutragen. Vielfach bildeten die Ehegatten unter sich aber auch Miteigentum, so dass beide zu je einem Bruchteil im Grundbuch als Miteigentümer ersichtlich sind. Ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1993 führte sodann dazu, dass Ehegatten vermehrt die einfache Gesellschaft als Eigentumsform wählten. Diese bildet Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Gesellschaftsvertrag

Eine einfache Gesellschaft ist ein Vertragsverhältnis unter den Ehegatten und wird als Gesamteigentum im Grund-

buch eingetragen. Üblicherweise regelt der Kaufvertrag direkt die wenigen Bestimmungen über die einfache Gesellschaft. Ein separater Gesellschaftsvertrag wird somit selten abgeschlossen. Es geht beispielsweise darum, festzuhalten, in welchem Verhältnis die Ehegatten ihre Eigenmittel für den Grundstückerwerb eingebracht haben. Diese Anteile sind interner Natur und werden – anders als beim Miteigentum – im Grundbuch nicht eingetragen.

Tod eines einfachen Gesellschafters

Die Eigentumsform der einfachen Gesellschaft hat den Vorteil, dass beim Ableben eines Ehegatten der andere Ehegatte automatisch Alleineigentümer des Grundstücks wird, sofern dies gewünscht ist. Für diesen Fall ist eine Anwachsungsklausel als Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen. Eine Anwachsungsklausel ist auch dann zulässig, wenn pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind.

Der überlebende Ehegatte kann somit – und dies ist der Vorteil bei der einfachen Gesellschaft – nach dem Tod des anderen Ehegatten sofort als Alleineigentümer über das Grundstück verfügen. Hinsichtlich einer allfälligen Hypothek ist er ab jetzt Alleinschuldner des Darlehens. Selbstverständlich müssen die Ansprüche der pflichtteilsberechtigten Erben gewahrt werden. Diese Ansprüche beziehen sich jedoch nur auf (ausgleichende) Geldforderungen und nicht auf das Grundstück an sich.

Grundbuchanmeldung

Wurde eine Anwachsungsklausel vereinbart, kann der überlebende Ehegatte im Todesfall beim Grundbuchamt den Eigentumsübergang anmelden. Dazu benötigt er einen Nachweis über den Tod des anderen Ehegatten (z.B. Todeschein). Zudem muss er die Anwachsungsklausel belegen, die in der Regel aber bereits im seinerzeitigen Kaufvertrag enthalten und somit beim Grundbuchamt archiviert ist. Weiter muss er erklären, dass die Klausel zwischenzeitlich unverändert geblieben ist. Die Anmeldung beim Grundbuchamt hat zwar nur deklaratorischen Charakter, denn von Gesetzes wegen ist das Eigentum bereits ausserbuchlich im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen auf

Anwachsungsklausel

Damit im Todesfall das Grundstück dem überlebenden Ehegatten automatisch zu Eigentum zufällt, kann beispielsweise folgende Bestimmung im Kaufvertrag vereinbart werden:

- Die Ehegatten X-Y erwerben das Grundstück zu Gesamteigentum als einfache Gesellschaft.
- Verstirbt ein Ehegatte, wird die einfache Gesellschaft aufgelöst, d.h. sie wird mit den Erben des Verstorbenen nicht fortgesetzt.
- Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesellschaftsvermögen und damit auch am Grundstück wächst dem überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum an. In den Nachlass des erstversterbenden Ehegatten fällt lediglich eine Geldforderung gegenüber dem überlebenden Ehegatten.

den überlebenden Ehegatten übergegangen. Sie ist aber wichtig für den Rechtsverkehr, damit die Eigentumsverhältnisse auch gegen aussen für alle ersichtlich sind.

Auflösung der Gesellschaft

Wird keine solche Anwachsungsklausel vereinbart, muss die Gesellschaft mit dem Tod des einen Ehegatten von Gesetzes wegen aufgelöst werden. Es entsteht eine Liquidationsgesellschaft, die im Grundbuch wie folgt eingetragen wird, sofern beispielsweise neben dem überlebenden Ehegatten noch zwei Kinder vorhanden sind:

Eigentum

Einfache Gesellschaft

1. Immergrün-Bütikofer Sylvia
2. Erbengemeinschaft des Immergrün Johannes:
 - Immergrün-Bütikofer Sylvia
 - Immergrün Felix
 - Immergrün Béatrice

Ohne Anwachsungsklausel, wie in unserem Beispiel, kann die Zuweisung des Grundstücks in einem Erbteilungsvertrag vorgenommen werden. Allerdings muss diesfalls bei minderjährigen Kindern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) zustimmen.

Fazit

Bei der Eigentumsform der einfachen Gesellschaft geht im Todesfall das Gesellschaftsrecht dem Erbrecht vor. Dank einer Anwachsungsklausel kann dem

überlebenden Ehegatten das Alleineigentum am Grundstück ohne Zustimmung der Erben verschafft werden, was bei einem Eigenheim in der Regel gewünscht ist. Die Erben erhalten ihren gesetzlichen Erbanteil bzw. Pflichtteil, wobei ihnen aber kein Eigentumsanspruch auf das Grundstück zusteht. Diese Regelung sichert den überlebenden Ehegatten insofern ab, als er weiterhin, nun allein, über das bisherige Eigenheim verfügen kann.

roland.pfaeffli@graffenried-recht.ch
mascha.santschi@epartners.ch

Mit Weitblick über die Grenze: Warum Unternehmerfamilien die Schweiz als neuen Wohnsitz wählen



Von **Thomas A. Zenner**, Gründer Family Office 360grad

Wenn deutsche Unternehmerfamilien den Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlagern, ist das mehr als ein Trend. Es ist eine strategische Entscheidung – getragen von der Suche nach Stabilität, steuerlicher Entlastung und einem Umfeld, das langfristige unternehmerische Visionen unterstützt. In einer Zeit, in der regulatorische Unsicherheiten, hohe Steuerlasten und steigende Energiekosten in Deutschland viele Familienbetriebe belasten, erscheint der Blick in die Alpenrepublik für viele wie ein Befreiungsschlag. Doch der Umzug über die Grenze ist kein einfacher Schritt. Er muss gründlich vorbereitet, individuell bewertet und in seiner ganzen Tragweite verstanden werden – rechtlich, steuerlich, betriebswirtschaftlich und nicht zuletzt emotional. Im vorliegenden Artikel finden sich konkrete Ratschläge, wie der Umzug bestmöglich durchgeführt wird.

Die Schweiz: Standortvorteile mit Substanz

Die Entscheidung für einen neuen Wohnsitz basiert selten auf einem einzelnen Argument. Vielmehr ist es das Zusammenspiel mehrerer Faktoren, das die Schweiz so attraktiv macht. Das Steuersystem ist übersichtlich auf drei Ebenen gegliedert – Bund, Kanton und Gemeinde – und erlaubt es in vielen Fällen, durch eine geschickte Standortwahl erhebliche Steuerersparnisse zu erzielen. Die Pauschalbesteuerung für vermögende Privatpersonen ist ein weiterer Anreiz, ebenso wie das international anerkannte Finanzsystem mit seinem Zentrum in Zürich.

Doch die Vorteile gehen weit über das Finanzielle hinaus. Die Schweiz überzeugt durch eine hohe politische Stabilität, eine ausgeprägte Rechtssicherheit sowie durch geringe bürokratische Hürden im Alltag und im Wirtschaftsleben.

Hinzu kommt eine hervorragend ausgebaute Infrastruktur, die sowohl physische als auch digitale Konnektivität gewährleistet. Internationale Flughäfen, ein verlässliches Schienennetz und ein schneller Zugang zu den europäischen Märkten bieten beste Voraussetzungen für grenzüberschreitend tätige Familienunternehmen. Auch in puncto Lebensqualität liegt die Schweiz ganz vorne. Die Kombination aus landschaftlicher Schönheit, einem exzellenten Gesundheitssystem, hochkarätigen Bildungseinrichtungen und einem starken Sicherheitsgefühl macht sie für Familien zu einem attraktiven Wohnsitz.

Die steuerliche Kehrseite des Wegzugs

Trotz all dieser Vorzüge ist der Umzug in die Schweiz kein Selbstläufer. Besonders die steuerlichen Implikationen auf deutscher Seite verdienen grösste

Aufmerksamkeit. Der wohl kritischste Punkt ist die sogenannte Wegzugsbesteuerung, die nach § 6 AStG zur Anwendung kommt, wenn Anteile an Kapitalgesellschaften in ein Drittland verlagert werden. Diese Regelung kann dazu führen, dass auf bislang unveräußerten Unternehmensanteilen bereits beim Wegzug eine hohe Steuerlast fällig wird – obwohl kein realer Vermögenszufluss stattfindet.

Auch wenn der Bundesfinanzhof kürzlich die Anforderungen für Sicherheitsleistungen etwas gelockert hat, bleibt die Wegzugsbesteuerung ein ernstzunehmender Kostenfaktor, der die Attraktivität des Wechsels mindern kann. Umso wichtiger ist eine präzise Analyse der Ausgangssituation und eine frühzeitige steuerliche Strukturierung, idealerweise unter Einbeziehung eines erfahrenen Family Offices, das die Thematik ganzheitlich beleuchten kann.

Wann ein Umzug wirklich Sinn ergibt

Ob die Schweiz tatsächlich der richtige Ort für den neuen Lebensmittelpunkt ist, hängt massgeblich von der individuellen Ausgangslage ab. Nicht jede Unternehmerfamilie profitiert automatisch von einem solchen Schritt. Vielmehr muss geprüft werden, inwieweit die eigenen Lebensvorstellungen mit den Rahmenbedingungen in der Schweiz harmonieren. Auch die Kosten für den Wechsel sollten realistisch eingeschätzt werden. Neben Beratungskosten und rechtlichen Formalitäten fallen häufig Investitionen in neue Immobilien, in Standortanalysen oder in die Personalsuche an. Wer den Wechsel lediglich aus steuerlichen Gründen vollzieht, ohne die kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Schweiz zu berücksichtigen, läuft Gefahr, an der neuen Adresse nicht wirklich heimisch zu werden.

Neue Heimat mit eigenen Regeln

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union. Daraus ergeben sich Unterschiede in Bezug auf Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Meldepflichten, Rechtsformen und vieles mehr. Unternehmerfamilien sollten sich daher frühzeitig mit den kantonalen Unterschieden vertraut machen. Während

Kantone wie Nidwalden besonders steuergerünstigt sind, punkten andere wie Zürich oder Basel mit internationaler Vernetzung oder starker Branchenfokussierung – etwa in den Bereichen Finanzen, Biotechnologie oder Maschinenbau. Für Unternehmer, die ihr Unternehmen ebenfalls mitnehmen, kommen zusätzliche Hürden hinzu. Gesellschaftsgründungen, Betriebsverlagerungen und steuerrechtliche Fragen verlangen ein tiefes Verständnis der schweizerischen Gesetzgebung und deren Wechselwirkungen mit dem deutschen Recht.

Persönliche Integration und kulturelle Weitsicht

Ein Umzug betrifft nicht nur die Unternehmensstrukturen, sondern auch die Lebensrealität der Menschen, die dahinterstehen – von Partnerinnen und Partnern bis zu Kindern und Mitarbeitenden. Wer diesen Schritt geht, sollte sich bewusst sein, dass die kulturellen Unterschiede zwischen Deutschland und der Schweiz subtil, aber wirkungsvoll sind. Die schweizerische Geschäftskultur ist geprägt von Zurückhaltung, Konsensorientierung und einem hohen Mass an Genauigkeit – Werte, die sich nicht nur in Meetings, sondern auch in zwischenmenschlichen Beziehungen widerspiegeln.

Ein bewusster Umgang mit diesen Unterschieden hilft dabei, Missverständnisse zu vermeiden und von Beginn an Vertrauen aufzubauen – intern wie extern. Hier zahlt sich vorausschauende Vorbereitung aus: Durch interkulturelle Coachings, Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende sowie eine frühzeitige Einbindung von Familienmitgliedern, die den Wechsel mittragen müssen. Gerade Kinder und Jugendliche profitieren von einem sensiblen Umgang mit dem Neuanfang, etwa durch Besuche potenzieller Schulen vorab oder individuelle Begleitung beim Ankommen in einer neuen Umgebung.

Mehr als Steuern: Vermögensstruktur und Familienstrategie

Ein Wohnsitzwechsel ist oft auch der Anlass, das eigene Vermögen neu zu strukturieren. Die Schweiz bietet hierfür interessante Optionen – von der Gründung von Familiengesellschaften über Trust-Lösungen bis hin zu mass-

geschneiderten Stiftungsmodellen. Gerade Unternehmerfamilien, die den Generationenübergang vorbereiten möchten, profitieren von einem Umfeld, das langfristige Planung und vertrauliche Abwicklung ermöglicht.

Seriöse Berater begleiten Unternehmerfamilien nicht nur bei der rein juristischen oder steuerlichen Umsetzung, sondern legen besonderen Wert auf eine gesamthafte Perspektive. Dazu gehört beispielsweise die Ausarbeitung einer Familienverfassung, die Rollen und Rechte transparent definiert, oder die Einrichtung von Gremien zur gemeinsamen Entscheidungsfindung. Auch die Förderung der nächsten Generation – etwa durch ein eigens entwickeltes Ausbildungsprogramm oder unternehmerische Bildungsreisen – kann Teil einer solchen Strategie sein. Die Verbindung von Familienstrategie, Vermögensstrukturierung und emotionaler Begleitung sorgt dafür, dass nicht nur Vermögen, sondern auch Werte erhalten bleiben.

Fazit: Strategisch denken, partnerschaftlich umsetzen

Die Schweiz bietet Unternehmerfamilien viele Chancen – aber auch Herausforderungen. Wer den Weg über die Grenze gehen möchte, braucht mehr als nur einen guten Steuerberater. Es braucht einen Partner, der wirtschaftliche, rechtliche und familiäre Aspekte miteinander verzahnt, der Risiken erkennt, bevor sie entstehen und der nicht nur den Weg kennt, sondern auch die Menschen versteht, die ihn gehen.

Ein professionelles Family Office kann hier zum entscheidenden Erfolgsfaktor werden. Denn es bietet nicht nur Expertise, sondern auch emotionale Sicherheit und Verlässlichkeit – gerade in einer Phase, die sowohl unternehmerisch als auch persönlich stark fordernd ist. Mit einer klaren Strategie, fundierter Beratung und einem offenen Blick für neue Lebenswelten kann der Wohnsitzwechsel zu einem echten Neustart werden – mit Substanz, Sicherheit und langfristiger Perspektive. Es geht nicht allein um Steuern, sondern um die Zukunft der ganzen Familie.

t.zenner@familyoffice-360grad.ch
www.familyoffice-360grad.ch

Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften – eine Übersicht und kritische Würdigung



Von Dr. Julian Kläser

MLaw, Associate Partner

Blum & Grob Rechtsanwälte AG

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit zwei Steuerreforminitiativen von grosser Tragweite für den Schweizer Steuerstandort. Einerseits geht es um die Implementierung der Individualbesteuerung, womit die sog. «Heiratsstrafe» abgeschafft und Ehegatten künftig individuell besteuert werden sollen. Andererseits wird die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften vorgestellt. Während das erste Reformvorhaben das Schweizer Steuersystem vorwiegend im Innenverhältnis verändern dürfte, ist davon auszugehen, dass letztere Initiative sich auf das Innen- und Aussenverhältnis des Steuerstandortes Schweiz auswirkt.

2. Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Heute werden in der Schweiz Ehegatten gemeinsam und unverheiratete Personen individuell besteuert. Bei Ehegatten werden die beiden Einkommen für die Bestimmung der Steuerbelastung zusammengezählt. Bei un-

verheirateten Personen ist das individuelle Einkommen massgebend. Dies kann im progressiven Schweizer Einkommenssteuersystem zu Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Personen führen. Dabei spielt die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten eine Rolle: Bei ungleicher Einkommensaufteilung ist die Steuerbelastung eines Ehepaars in vielen Fällen niedriger als bei einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ist die Einkommensaufteilung hingegen gleichmässig, können bei Ehepaaren auch Mehrbelastungen resultieren.

a) Geplante Gesetzesvorlage

Gemäss den vom Bundesrat festgelegten Eckwerten sieht die Vorlage zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung folgende Massnahmen vor:

- Ehepaare sollen künftig wie unverheiratete Paare besteuert werden und zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Die Zuteilung der Einkommen und Vermögen erfolgt nach den zivilrechtlichen Verhältnissen.
- Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von 6'700 Franken auf 12'000 Franken pro Kind erhöht werden, da der Übergang zur Individualbesteuerung die Entlastungswirkung des Kinderabzugs bei Ehepaaren reduziert.
- Die Vorlage sieht keine speziellen Abzüge für Haushalte mit nur *einer* erwachsenen Person oder für Ehepaare mit keinem oder geringem Zweiteinkommen vor.
- Weiterhin sieht die Vorlage eine Anpassung des Steuertarifs vor. So sollen die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen abgesenkt und für sehr hohe Einkommen leicht erhöht werden. Diese Anpassungen verstärken die Progression des Tarifs; dem steht jedoch die Abschwächung der Progression namentlich bei Zweiverdienerhepaaren mit relativ gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber, die durch den Wechsel zur Individualbesteuerung entsteht. Ziel der Tarifanpassungen ist eine gleich-

mässiger Entlastungswirkung der Reform über die Einkommensklassen.

- Die Individualbesteuerung ist auf allen Staatsebenen vorgesehen.

b) Die geplante Reform im Besonderen

Bei einer reinen Individualbesteuerung würde bei jeder Person unabhängig vom Zivilstand nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufließt. Gleiches gilt für die Zurechnung des Vermögens. Es wird nicht berücksichtigt, wie viele erwachsene Personen von diesem Einkommen leben. Für Paare, bei welchen eine Person kein Einkommen erzielt (Einkommenspaare), werden keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Ehepaare werden gleich besteuert wie unverheiratete Paare. Der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen mit Kindern wird durch kinderrelevante Abzüge Rechnung getragen. Haushaltsvorteile, die Mehrpersonenhaushalte im Unterschied zu Einpersonenhaushalten erzielen, werden nicht berücksichtigt. Bei der reinen Individualbesteuerung haben Ehepaare stets die gleiche Steuerbelastung wie unverheiratete Ehepaare mit gleicher Einkommenshöhe und -aufteilung.

c) Kosten der Reform und administrativer Mehraufwand

Die vom Bundesrat geschätzten Mindereinnahmen belaufen sich auf Bundesebene auf 1 Mrd. Franken. Hinzu kommen finanzielle Auswirkungen auf Ebene der Kantone und Gemeinden. Gleichermassen ist mit einem vorübergehend deutlich höheren administrativen Mehraufwand auf Ebene der Steuerbehörden zu rechnen.

d) Kritische Würdigung

Durch die geplante Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung soll die sog. «Heiratsstrafe» abgeschafft werden. Hierzu gab es bereits diverse Anläufe. Die Befürworter der Individualbesteuerung sind sich einig, dass am hiervor vorgestellten Modell kein Weg

vorbeiführt. Kritiker bemängeln hingegen die hohen Kosten und die Zunahme des Verwaltungsaufwandes für die zuständigen Steuerbehörden. Tatsächlich gäbe es wohl einfachere Lösungen, bspw. mittels Einführung eines austarierten Splittingtarifs, um eine gerechtere Besteuerung zu ermöglichen.

3) Die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften

Mit der am 4. März 2024 zustande gekommenen Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» fordern die Jungsozialisten Schweiz die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen. Die Initiative sieht vor, dass auf Nachlässe und Schenkungen ab einem Freibetrag von 50 Millionen Franken ein Steuersatz von 50% erhoben wird. Die Einnahmen würden zweckgebunden zur Bekämpfung der Klimakrise eingesetzt, wobei zwei Drittel dem Bund und ein Drittel den Kantonen zugutekommen. Zwischenzeitlich wurde die Initiative vom Bundesrat sowie vom National- und Ständerat ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abgelehnt. Am Ende wird das Volk über die Initiative abstimmen.

a) Geplante Gesetzesvorlage

Die Initiative verlangt die Einführung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer mit einem einmaligen Freibetrag von 50 Millionen Franken und einem Steuersatz von 50%. Mit der Steuer sollen also nicht nur Erbschaften, sondern konsequenterweise auch unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden besteuert werden. Bei der vorgeschlagenen neuen Bundessteuer handelt es sich gemäss Initiativtext um eine Steuer auf dem Nachlass, d.h. sie beschlägt das gesamte hinterlassene, nicht aufgeteilte Vermögen eines Erblassers. Vorgesehen ist auch die Erhebung einer Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und einbehalten. Der Rohertrag der Steuer fliesst zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zu. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.

b) Beispiel 1

Eine Person verstirbt und hinterlässt einen Nachlass von insgesamt 150 Millionen Franken. Die Person hat zuvor keine Schenkungen

getätigt. Nach Abzug des Freibetrages von 50 Millionen Franken werden 100 Millionen Franken des Nachlasses zu 50% besteuert. Dies entspricht einem Steuerbetrag zugunsten des Nachlasses von 50 Millionen Franken.

c) Beispiel 2

Eine Person verschenkt im Jahr x und anschliessend im Jahr x+3 je 40 Millionen Franken ihres Vermögens. Mit der zweiten Schenkung wird der Freibetrag von 50 Millionen Franken überschritten und es treten Steuerfolgen ein: Es sind 30 Millionen Franken zu einem Steuersatz von 50% zu versteuern und folglich 15 Millionen Franken Bundesschenkungssteuer zu bezahlen. Zu einem späteren Zeitpunkt verstirbt die Person und hinterlässt einen Nachlass von 30 Millionen Franken. Da die Person den Freibetrag bereits durch die beiden Schenkungen ausgeschöpft hat, unterliegt der gesamte Nachlass (30 Millionen) der Bundeserbschaftssteuer von 50%, was einem Steuerbetrag von 15 Millionen Franken entspricht. Der gesamte Steuerbetrag beträgt 30 Millionen Franken.

Die Erben bzw. Beschenkten können für ihre eigenen künftigen Schenkungen und Nachlässe jeweils wieder den vollen Freibetrag in Anspruch nehmen.

d) Durchführungsbestimmungen

Der Wortlaut der Übergangsbestimmung sieht eine rückwirkende Anwendung der Ausführungsbestimmungen explizit für Nachlässe und Schenkungen vor, die nach einer allfälligen Annahme der Initiative ausgerichtet werden. Die vorgesehenen Massnahmen zur Steuervermeidung würden hingegen nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Annahme der Initiative gelten, sondern erst ab Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen. Die Einführung einer nachgelagerten Wegzugsteuer zur Verhinderung von Steuervermeidung wäre denkbar.

Konkret bedeutet dies, dass Nachlässe und Schenkungen, die zwar vor dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes und nach der Annahme der Volksinitiative von Personen ausgerichtet werden, die im Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung Wohnsitz in der Schweiz haben, von der Nachlass- und Schenkungssteuer erfasst würden. Hingegen können die von der Volksinitiative geforderten Massnahmen zur Verhinderung von Steuervermeidung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Vielmehr würden diese erst gelten, wenn die entsprechenden

Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt sind, die der Gesetz- oder der Ordnungsgeber bis spätestens 3 Jahre nach einer allfälligen Annahme der Volksinitiative erlassen müsste.

e) Kritische Würdigung

Die Einführung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer dürfte weitreichende Folgen für den Standort Schweiz haben. Es ist fraglich, ob die Einführung einer solchen Steuer tatsächlich das geeignete Instrument für eine «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» darstellt.

Die Volksinitiative würde insgesamt die Attraktivität der Schweiz als Wohnsitz für vermögende Personen senken. Vermögende Personen leisten bereits heute über die progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern einen überproportionalen Beitrag an die Fiskaleinnahmen. Die Kontinuität in der Unternehmensführung und die Nachfolgeplanung wären gefährdet. Die Tatsache, dass Unternehmerfamilien aufgrund von Erbschaftssteuern gezwungen sein können, die Schweiz zu verlassen, hätte für die betroffenen Unternehmen weitreichende Folgen. Die Auswirkungen der Abwanderung von Unternehmern ins Ausland auf die heimische Wirtschaft sind in der Regel negativ. Sitzverlegungen und damit eine Einstellung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz sind zu befürchten.

4. Fazit

Die Schweiz verfügt über ein ausbalanciertes Steuersystem. Der Steuerstandort Schweiz ist weiterhin attraktiv. Anpassungen sollten daher dosiert erfolgen. Andererseits läuft die Schweiz Gefahr, Standortvorteile aufzugeben und wichtiges Steuersubstrat dauerhaft zu verlieren. Was den möglichen Schritt zur Individualbesteuerung angeht, stellt sich die Frage, ob die Kosten und die voraussichtliche Zunahme des Verwaltungsaufwandes (und der hierfür notwendige Ausbau der Verwaltung) tatsächlich zielführend sind. Die mögliche Einführung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer würde sodann einen Paradigmenwechsel darstellen und dürfte sich nachteilig auf die Schweiz gesamthaft auswirken. Für vermögende Personen – darunter viele Unternehmer – wäre die Schweiz wohl nicht mehr attraktiv. Sie dürften anderen Jurisdiktionen den Vorzug geben.

j.klaeser@blumgrob.ch
www.blumgrob.ch

Law and Facts

International Horse Trading



By **Agnieszka Kalinowska**
Of Counsel Davidoff Law
Equine Law Specialist
Zurich

A huge international market

The international trade of horses and racehorses is a significant segment of the equine industry, involving the movement of thousands of horses annually with an estimated value of more than a billion US\$, involving many jurisdictions and therefore posing legal and veterinary as well as equine welfare issues. This trade is driven by factors such as breeding quality, performance and market demand. In the last months, the most expensive publicly reported horse sale was *Palladium*, a four-year-old colt purchased for US\$ 1.4 million in October 2024. This acquisition set a record for the highest price paid for a racehorse. *Palladium*, owned by Lady Bamford¹⁾, made a successful debut in January this year. Horses can be hugely expensive, examples are *Fusaichi Pegasus*, who remains the most expensive horse ever sold, fetching an eye-popping US\$ 70 million in 2000. Other notable sales include *Justify* at US\$ 60 million and *Shreef Dancer* at US\$ 40 million.



and **Ariel Sergio Davidoff**
Co-Founder Davidoff Law
Equine Law Specialist
Zurich

Amongst the top cross-border country transactions are from Ireland (EU) / UK to the United States, as these two countries are prominent exporters of thoroughbreds, especially for major racing events like the Breeders' Cup. Ireland exported live purebred breeding horses valued at approximately US\$ 406 million, while the UK exported around US\$ 372 million worth in 2023²⁾. The Netherlands, interestingly as commonly not so well known for horse breeding, exported in 2024 horses valued at € 457 million, with the United States as a big trading partner³⁾. The next biggest trade link is Australia to Hong Kong, because in Hong Kong breeding is restricted, but horse racing is very popular. Lastly, there is a big export from France to the Middle East, namely UAE and Qatar.

There are an estimated 58 million horses on the globe, and alone at equestrian events – jumping, dressage, Fédération Equestre Internationale racing – this year there will be a turnover of US\$ 150 billion worldwide⁴⁾. That's about the

wealth of Warren Buffett or the annual GDP of Morocco with nearly 40 million inhabitants. Alone in betting, which is a separate industry, about US\$ 115 billion is wagered, especially at big events like the U.S.-based Kentucky Derby.

The European equine industry itself has an estimated annual economic impact of over € 100 billion, providing more than 400,000 jobs across various sectors. These figures include contributions from different areas including breeding, equestrian sports, horse-related services and horse events. They also underscore the significant role of the equine industry in Europe's economy and capital investment process.

Investing in sport horses is not just about numbers. It can be a lifestyle, access to an elite world, prestigious events and people with great passion for the horse athlete and its activities. Transactions related to horse purchase and sale can be indeed lucrative and exciting; however, it is also a demanding market that carries unique risks and requires a

deep understanding of the equestrian world. The horse industry continues to grow; therefore, it is essential to focus on horse purchase on safe terms that protect the interests of both parties of the transaction and the welfare of the animals themselves.

Switzerland – homeland of equestrian tradition

Horses are integral to Swiss culture, symbolising a legacy of grace, endurance and precision. Swiss riders succeed in prestigious events, including the Olympic Games. For example, at the 2024 Summer Olympics in Paris, Swiss show jumper Steve Guerdat delivered an outstanding performance, securing the silver medal in the individual jumping event aboard Dynamix de Belheme. In a thrilling jump-off, Guerdat completed a clear round but incurred 4 penalty points, finishing just behind Germany's Christian Kukuk, who clinched gold with a flawless ride.

The country hosts several major international equestrian events like the CHI Geneva (Rolex Grand Slam of Show Jumping) and Longines FEI Jumping World Cup Final 2025 in Basel. Switzerland can also boast with recognised horse breeds such as the Swiss Warmblood and the famous Freiburger, which has a long tradition in the Swiss military. Established in 1898, the Swiss National Stud Farm Agroscope (SNSF)⁵⁾ in Avenches serves as the federal centre for horse breeding and equine professions. The centre has three main tasks: training (for veterinarians, agronomists, stable managers, farriers etc.), research in the field of equestrian sports and the promotion and support of the Franches-Montagnes breed, the only typical Swiss horse. The centre hence plays a pivotal role in preserving and promoting Swiss horse breeds. Economically, the Swiss horse industry generates an estimated € 1.7 billion annually and supports 13,000 full-time jobs.

Horse transactions are demanding

International horse sales in Europe are a well-developed market segment that includes sport, breeding and recreational horses. Among the most active countries there are, as explained further above, Germany, the Netherlands, Bel-

gium, Switzerland, Great Britain and Ireland, France and Poland, especially due to competitive prices relative to their good quality. The sale of horses in Europe takes place between different categories of investors such as private owners, breeders, studs, equestrian clubs and auction houses. The European horse market requires high-performance sport horses, particularly to compete on the international level, and so the international horse sales including horse auctions are top quality in terms of their organisational and legal frameworks.

A model international horse purchase transaction is a complex process, including presentation of the horse by video, documentation, sports results, a veterinary examination (the "vet check") and finally a sales contract. In an ideal situation, the vet check – which is a key component – is performed by an independent specialist and is attended by both the seller and the prospective buyer, so the veterinarian can discuss his remarks when verifying the condition of the horse. The vet checks are intended to assess the health and soundness of the horse before the sale is finalised, helping to mitigate risks for both parties of the transaction. In some EU jurisdictions, local law may even impose an obligation to conduct pre-purchase veterinary examination; therefore, it is always essential to verify the local law requirements with a competent lawyer.

It should be ensured that the horse is suitable for the planned purpose, which is especially important in emotional purchases. Among other key elements of a horse sale and purchase agreement there are rules related to warranty for defects and liability, conditions of transport and insurance. As the purchase price may range even to millions of euros, the provisions on advance payment and escrow services should be considered, providing a neutral third party to hold the funds until all the terms of the contract are fulfilled. In each case, the relevant tax regulations should be verified. Especially, VAT on the export of horses from EU to non-European countries may be confusing for the parties of business-to-business transactions. In case of international transactions, it is also essential to choose law and court in case of any disputes.

Agreement on the conditions of delivery of horses, including a party responsible for transport and means of horse transport, is crucial in case of international sales. Depending on the final destination, horse transport requires appropriate travel documents, health certificates, quarantine requirements and customs documentation/formalities. The transport of horses between countries is carried out with the help of specialised companies, including airlines. Here, animal protection and equine welfare comes into play, to be certain that the horse feels taken well care of during transport.

Protecting the welfare of the horses

Continued economic growth for sport horses, racehorses and breeding industries is predicated on the ability to move horses as freely as possible. Horses must be of permanent high health and welfare status to allow such movement to prevent disruption to competition, breeding or international transactions and to protect above all the welfare and not only the high value of these horses.

The topic discussed above brings together several important subjects related to horses: global commerce, animal rights and legal frameworks. It is only their joint combination that allows a given horse transaction to be carried out in a proper and safe manner for the benefit of all its participants, including and especially the animals concerned.

- 1) <https://galopponline.de/top/derbysieger-palladium-verkauf-auf-arc-sale-fuer-14-millionen-euro/>
- 2) <https://wits.worldbank.org/trade/comtrade/en/country/ALL/year/2023/tradeflow/Exports/partner/WLD/product/010111?>
- 3) https://www.cbs.nl/en-gb/news/2025/07/exports-of-horses-worth-457-million-euros-in-2024?pk_campaign=social_share
- 4) <https://scottmax.com/horse-industry-statistics-to-know/>
- 5) <https://www.avenches.ch/de/P6409/das-schweizer-nationalgestuet>

agnieszka.kalinowska@davidofflaw.ch
arielsergio@davidofflaw.ch
www.davidofflaw.ch

Martin Fehr
Vermarktung PSP
martin.fehr@psp.info

psp
Swiss Property

Design trifft auf Urbanität - Erstbezug im Binz-Quartier

www.b2binz.ch

PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Die Lage und Qualität der Büro- und Geschäftshäuser, der umfassende Service für die Mieter sowie die umsichtige und nachhaltige Unternehmensstrategie machen PSP Swiss Property zu einem attraktiven Partner für Mieter und Aktionäre. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).

PSP Swiss Property AG · Kolinplatz 2 · 6300 Zug · 041 728 04 04 · www.psp.info

Martina Schürmann
Vermarktung PSP
martina.schuermann@psp.info

psp
Swiss Property

Erstbezug nach Sanierung: das historische Bollwerk 15, Bern

bollwerk15.psp.info

PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Die Lage und Qualität der Büro- und Geschäftshäuser, der umfassende Service für die Mieter sowie die umsichtige und nachhaltige Unternehmensstrategie machen PSP Swiss Property zu einem attraktiven Partner für Mieter und Aktionäre. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).

PSP Swiss Property AG · Kolinplatz 2 · 6300 Zug · 041 728 04 04 · www.psp.info

Medienpreis für Qualitätsjournalismus 2025

Im Herbst 2025 werden wir zum 24. Mal den Medienpreis für Qualitätsjournalismus verleihen – eine der renommiertesten Auszeichnungen für Journalistinnen und Journalisten von Print, TV, Radio und Online.

Der Preis wird in folgenden Kategorien verliehen:

- Gesellschaft, Politik und Kultur
- Wirtschaft, Finanz und Konsum
- Gesundheit, Sport und Umwelt
- Jungjournalistinnen und Jungjournalisten (unter 30 Jahre)
- Sonderpreis (für andere Kategorien und innovative Formate)

Die Jury

Die Jury des Medienpreises für Qualitätsjournalismus setzt sich bewusst nicht «nur» aus Journalistinnen und Journalisten oder anderen Medienvertretern zusammen, sondern auch aus «normalen» Medienkonsumenten mit einem besonderen Interesse an Medienthemen und entsprechendem Fachwissen.



Franz Fischlin
Jurypräsident
Langjähriger Moderator
der SRF-Tagesschau
Gewinner des Schweizer
Fernsehpreises in der
Sparte Information



Dr. Norbert Bernhard
Gründer und Stifter
des Medienpreises
für Qualitätsjournalismus



Simonetta Sommaruga
Ehemalige Bundesrätin
(u.a. Medienministerin)
und Bundespräsidentin
Dozentin Universität Bern



Vasco Cecchini
Chief Communications Officer
PSP Swiss Property



Martina Fehr
Direktorin
Medienausbildungszentrum MAZ
Präsidentin Schweizer Presserat



Fabienne Kinzelmann
Journalistin
Vorstandsmitglied Verein
Qualität im Journalismus



Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich



Luisa Lange
Sustainability Management
Ethius Invest



Andreas Stuber
Leiter Kommunikation
SBB AG



Jean François Tanda
Geschäftsführer JournaFonds
Kommunikationsberater
Vanda Advisory AG
Stiftungsrat Medialex



Jan Vonder Mühl
Head
Corporate Communications
Bank Julius Bär & Co. AG



Thomas A. Zenner
Geschäftsführender
Gesellschafter
Family Office 360grad



youmedia_ch



youmedia.ch

www.youmedia.ch

Medienkompetenz ist heute genauso wichtig wie Lesen, Schreiben und Rechnen – eine Grundvoraussetzung, damit man sich in der heutigen Gesellschaft zurechtfindet. Um den Jugendlichen zu helfen, sich im Meer der Informationen und Desinformationen, Lügen und Deep Fakes zurechtzufinden, haben wir 2023 YouMedia gegründet. Wir, das sind Franz Fischlin und Norbert Bernhard. YouMedia ist als gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein auf Social Media und im Internet aktiv. Und wir verleihen 2025 erstmals einen speziellen Jugendmedienpreis, mit dem wir Jugendliche auszeichnen, die preiswürdige Social-Media-Inhalte kreieren.

YouMedia wird von mehreren Stiftungen und Fonds finanziell unterstützt. Dank dieser Anschubfinanzierung für die ersten Jahre war es möglich, das Projekt zu lancieren. Um mit YouMedia zu expandieren, unser Angebot auszubauen und die Finanzierung langfristig zu sichern, suchen wir weitere Unterstützer, die sich der Dringlichkeit unserer Anliegen bewusst sind. Letztlich geht es bei der Medienkompetenz der Jugendlichen auch um die Zukunft unserer Politik und unserer Gesellschaft. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch, wie Sie mit Ihrem Unternehmen oder Ihrer Organisation YouMedia unterstützen können. Es würde uns freuen, wenn wir Sie in einem persönlichen Gespräch für unser Projekt begeistern könnten.

info@youmedia.ch



PALATIN
STIFTUNG



Wirtschaft
Stadt Bern

ERNST GÖHNER
STIFTUNG

SVC⁺ | Stiftung
FÜR DAS UNTERNEHMERTUM



Pelztragen ist ein Armutszeugnis.

Finanziell, moralisch und intellektuell.
Schämen Sie sich.

*Pelz ist Tierquälerei, egal ob für einen Pelzmantel,
eine Jacke, eine Mütze, ein Accessoire oder
einen dieser unsäglich dämlichen Pelzkrägen.*

Wir geben Tieren Recht!



TIR – Das Kompetenzzentrum zum
Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

Helpen Sie mit Ihrer Spende!

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Herzlichen Dank für Ihre
Unterstützung!

Die Spende ist steuerabzugsfähig.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel.: +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

**STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT**

Norberts Tierstiftung



*«Charakter und Niveau
eines Menschen
erkennt man daran,
wie er die Tiere behandelt.»*



Wir setzen uns ein

- für Tierschutz im In- und Ausland
- gegen Tierversuche
- gegen Tiertransporte
- gegen Jagd und Fischerei
- gegen Tierquälerei in jeder Form



Schenken Sie einem Strassenhund eine tierärztliche Behandlung in seinem Leben.



Unterstützen Sie die einzige Tierschutzorganisation für
STRASSENHUNDE IM KOSOVO

www.straycoco.com

Spendenkonto
Zürcher Kantonalbank CH-8010 Zürich, Schweiz
zugunsten StrayCoCo Foundation
IBAN CH13 0070 0110 0055 2113 2

Ihre Spende ist steuerabzugsfähig.

Auf das Risiko kommt es an

Wer beim Investieren seine Risikoneigung kennt und sein Portfolio entsprechend strukturiert, verhindert Frust und Enttäuschung. Was in der Theorie einfach klingt, ist es in der Praxis oft gar nicht.



Von Jeffrey Hohegger, CFA
Anlagestrategie
Raiffeisen Schweiz

Beim Investieren geht es immer um Emotionen. Aus diesem Grund ist die Risikotoleranz eines Anlegers, neben einem langen Anlagehorizont, eines der zentralsten Elemente einer Anlagestrategie. Sie bestimmt, wie stark die Schwankungen sein sollen, die der Investor in seinem Portfolio hinnehmen kann und möchte. Diese Einschätzung hängt einerseits von den finanziellen Möglichkeiten ab. Im Grundsatz bedeutet das, dass jemand mit einem grossen Vermögen höhere Risiken eingehen kann als jemand mit weniger Geld auf der hohen Kante, weil der Spielraum grösser ist, bevor es ans Eingemachte geht.

Andererseits geht es beim Anlegen immer auch um persönliches Empfinden. Welche Risiken möchte der Anleger eingehen? Nur weil jemand vermögend ist, heisst das nicht, dass er Risiken schätzt. Weitere einflussreiche Aspekte sind Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf und nicht zuletzt die Art,

wie man an das Geld gekommen ist. In der Regel hat ein Unternehmer eine andere Einstellung zu Vermögensschwankungen als ein Arbeiter oder jemand, der sein Vermögen geerbt hat.

Schönwetterkapitäne und Herdentiere

Soweit die Theorie. In der Praxis zeigen sich oft divergierende Muster. Investoren neigen dazu, sich in einem Aufwärtstrend an der Börse zu engagieren. Das ist nachvollziehbar. Die Wirtschaft brummt, die Unternehmenszahlen fallen erfreulich aus und die Kurse an den Aktienmärkten steigen. Die Angst, etwas zu verpassen, macht sich breit. In einem solchen Umfeld werden Anleger oft zu «Schönwetterkapitänen» und «Herdentieren». Ob jemand sein Boot aber auch erfolgreich durch einen Sturm navigieren kann, zeigt sich erst, wenn das Wetter umschlägt. Das gilt auch an der Börse. Das wahre Risikoprofil zeigt sich, wenn aus der Angst, Rendite zu verpassen, die Furcht wird, Geld zu verlieren.

Dabei gehören Schwankungen zur Börse wie Wellen zum Meer. Sie sind der Preis für eine langfristig höhere Rendite. Um Enttäuschungen zu vermeiden, kann es hilfreich sein, die möglichen Einbussen vorgängig zu beziffern, auch wenn das nicht immer einfach ist. Bei einem Portfolio von 500'000 Franken klingt ein möglicher Verlust von 10% oft weniger gravierend als einer von 50'000 Franken. Letzteres ist fassbar: eine Küche, ein Auto, eine längere Auszeit.

Wer das Gefühl hat, einen solchen Einbruch locker zu verkraften und den Kurssturz gar als Chance betrachtet, kann sein Risikoprofil erhöhen. Wem das zu viel wird, der sollte wohl etwas Risiko aus dem Portfolio rausnehmen. Die Anlageziele sind individuell und reichen von Kaufkraftersatz bis zu maximaler Rendite. Dass viele Investoren falsch positioniert sind, zeigen die

jüngsten Turbulenzen an den Finanzmärkten: Unsicherheiten beschleunigen den Herdentrieb der Investoren. Ein Hochschnellen der Volatilität ist nichts anderes als ein Zeichen der Kapitulation der Investoren, oder dass sie mit den Risiken überfordert sind.

Der Anlagehorizont überbrückt schwierige Phasen

Plötzlich scheint vergessen, dass der Entscheid, sein Geld für 10 Jahre zu investieren erst vor 18 Monaten gefällt wurde. Dabei braucht es oft eine längere Zeitperiode, um grössere Kurskorrekturen wieder aufzuholen. Wer in der Korrektur verkauft, vergibt sich die Chance, an der Erholung zu partizipieren. Nicht umsonst besagt ein Sprichwort unter Anlegern: «Runter geht es mit dem Fahrstuhl, hoch mit der Rolltreppe.»

Natürlich scheinen Investoren derzeit mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert zu sein, die sich förmlich hochschaukeln. Aber macht nicht genau das eine Krise aus? Tatsache ist, dass es immer solche wirtschaftlichen und geopolitischen Unsicherheiten gegeben hat. Genau deshalb ist die einmal gewählte Strategie so zentral; sie übernimmt in stürmischen Zeiten die Aufgabe eines Kompasses und gibt die Richtung vor.

Ein weiteres Argument, das dafür spricht, investiert zu bleiben, ist das Timing. Weil es so schwierig ist, den optimalen Einstiegszeitpunkt an der Börse zu erwischen, fällt auch der Wiedereinstieg im Falle eines Verkaufs so schwer. Wer langfristig erfolgreich und zufrieden an der Börse agieren möchte, wird nicht das letzte Prozent Rendite suchen, dank einer massgeschneiderten Strategie aber vom langfristigen Aufwärtstrend profitieren.

jeffrey.hohegger@raiffeisen.ch
www.raiffeisen.ch

Wir optimieren unser Portfolio kontinuierlich – für unsere Kunden und die Umwelt.

Rue du Marché 40, Genf

PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Bei der Weiterentwicklung ihres Portfolios legt die PSP Swiss Property grossen Wert darauf, Nachhaltigkeitsziele sowie städtebauliche Aspekte miteinzubeziehen. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).



*Das Schweizer Tierschutzrecht ist leider
nicht so gut wie die Schweizer Schokolade.*

Das Schweizer Tierschutzrecht lässt noch immer zu, dass sozial lebende Tiere einzeln gehalten werden. Deshalb kämpfen wir für tierfreundliche Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Für detaillierte Informationen: tierimrecht.org

TIER IM RECHT